



GIV LOS Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf Änderung der Flächennutzungspläne

Gemeinde Wiesenau, Amt Schlaubetal, Stadt Eisenhüttenstadt

Umweltbericht

Impressum

Auftraggeber: **Planungsbüro Beige GmbH**

Siedlerweg 15
15890 Eisenhüttenstadt
Fon: (03364) 750 680
Email: planungsbuero.beige@gmail.com

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB**
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung

Belziger Str. 25
10823 Berlin
T +49(0)30.2000976-0
F +49(0)30.2000976-99
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
LA Dipl.-Ing. Peter Simon
M. Sc. Helena Weber
Ole Neumann (GIS-Analyst)

Entwurf Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gegenstand der Umweltprüfung	1
1.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
	Allgemeine Angaben zu Wirkfaktoren	4
2.1	Schutzgut Boden / Fläche	5
2.1.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	5
2.1.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
2.2	Schutzgut Wasser	8
2.2.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	8
2.2.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
2.3	Schutzgut Klima und Luft	11
2.3.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	11
2.3.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	13
2.4.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	13
2.4.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
2.5	Schutzgut Landschaft	19
2.5.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	19
2.5.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
2.6	Schutzgut Mensch	19
2.6.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	19
2.6.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
2.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
2.7.1	Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	21
2.7.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
2.8	Wechselwirkungen	22

2.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	24
2.10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	24
2.10.1	Potenziell geeignete Kompensationsmaßnahmen	27
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
4	Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	28
4.1	FFH-Gebiet Ziltendorfer Düne (DE 3753-301)	28
4.1.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile	28
4.1.2	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen	29
4.1.3	Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	30
4.1.4	Ergebnis	30
4.2	FFH-Gebiet Unteres Schlaubetal Ergänzung (DE 3752-303)	31
4.2.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile	31
4.2.2	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen	32
4.2.3	Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	32
4.2.4	Ergebnis	33
4.3	FFH-Gebiet Pohlitzer Mühlenfließ (DE 3853-303)	33
4.3.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile	33
4.3.2	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen	34
4.3.3	Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	34
4.3.4	Ergebnis	34
4.4	SPA Mittlere Oderniederung (3453-422)	34
4.4.1	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile	34
4.4.2	Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen	36
4.4.3	Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	37

4.4.4	Ergebnis	37
5	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	37
5.1	Vorbemerkung / Methodik	37
5.2	Überschlägige Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange	38
5.2.1	Brutvögel	38
5.2.2	Fledermäuse	39
5.2.3	Reptilien	40
5.2.4	Amphibien	40
5.2.5	Schmetterlinge	41
5.2.6	Sonstige Säugetiere	41
5.3	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	41
6	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	42
7	Angaben zum Verfahren und zur Methode	44
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	44
7.2	Hindernisse und Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	44
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	45
9	Quellenverzeichnis	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Prüffläche für die Umweltprüfung (rote Umrandung) mit erweitertem Untersuchungsraum (schwarz-gestrichelte Umrandung).	2
Abbildung 2: Übersichtskarte zum Schutzgut Boden im Untersuchungsraum	6
Abbildung 3: Übersichtskarte zum Schutzgut Wasser im Untersuchungsraum	9
Abbildung 4: Übersichtskarte zu den Schutzgütern Klima und Luft im Untersuchungsraum	12
Abbildung 5: Übersichtskarte über die Schutzgebiete und Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	15
Abbildung 6: Übersichtskarte zu Habitatpotenzialen im Untersuchungsgebiet	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüffläche	2
Tabelle 2: Maßgebliche Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Ziltendorfer Düne"	29
Tabelle 3: potenzielle Wirkfaktoren der Planung	29
Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“	31

Tabelle 5:	Maßgebliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Unteres Schlaubetal Ergänzung"	32
Tabelle 6:	Maßgebliche Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Pohlitzer Mühlenfließ"	33
Tabelle 7:	Maßgebliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Pohlitzer Mühlenfließ"	34
Tabelle 8:	Maßgebliche Vogelarten des SPA "Spreewald und Lieberoser Endmoräne"	35
Tabelle 9:	Potenzielle Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren durch die Planung	42
Tabelle 10:	Artenschutzrechtlicher Betroffenheitsgrad der Prüffläche (nach WM B-W 2019)	42

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Absatz 4 BauGB). Das Ergebnis des Umweltberichts ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Inhalt der Umweltprüfung richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 sowie § 2 Absatz 4, § 2a und die Anlage 1 BauGB). Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände. Diese sind insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das nachfolgende Gutachten ist abgestimmt auf die Inhalte der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf diejenigen Flächen, die Gegenstand der Änderung der Flächennutzungspläne zum Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandort (GIV) LOS Ost und dem Rangierbahnhof Ziltendorf sind.

Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB fand am 14.08.2024 ein Scopingtermin unter Beteiligung der betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit fand vom 11.06.2024 bis 15.07.2024 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden einer Abwägung unterzogen. Die Abwägungsergebnisse flossen in den Umweltbericht zum Entwurf ein.

Die Offenlage des Planentwurfs und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit findet vom ... bis ... statt.

Zum aktuellen Verfahrensstand (Entwurf zur Offenlage) wurde folgendes Gebiet für den gewerblich industriellen Vorsorgestandort der Umweltprüfung unterzogen (Prüffläche):

Tabelle 1: Prüffläche

Prüffläche	Kommune	Größe [ha]
GIV-LOS-Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf	Wiesenau, Amt Schlaubetal, Stadt Eisenhüttenstadt	402,7
	Summe:	402,7

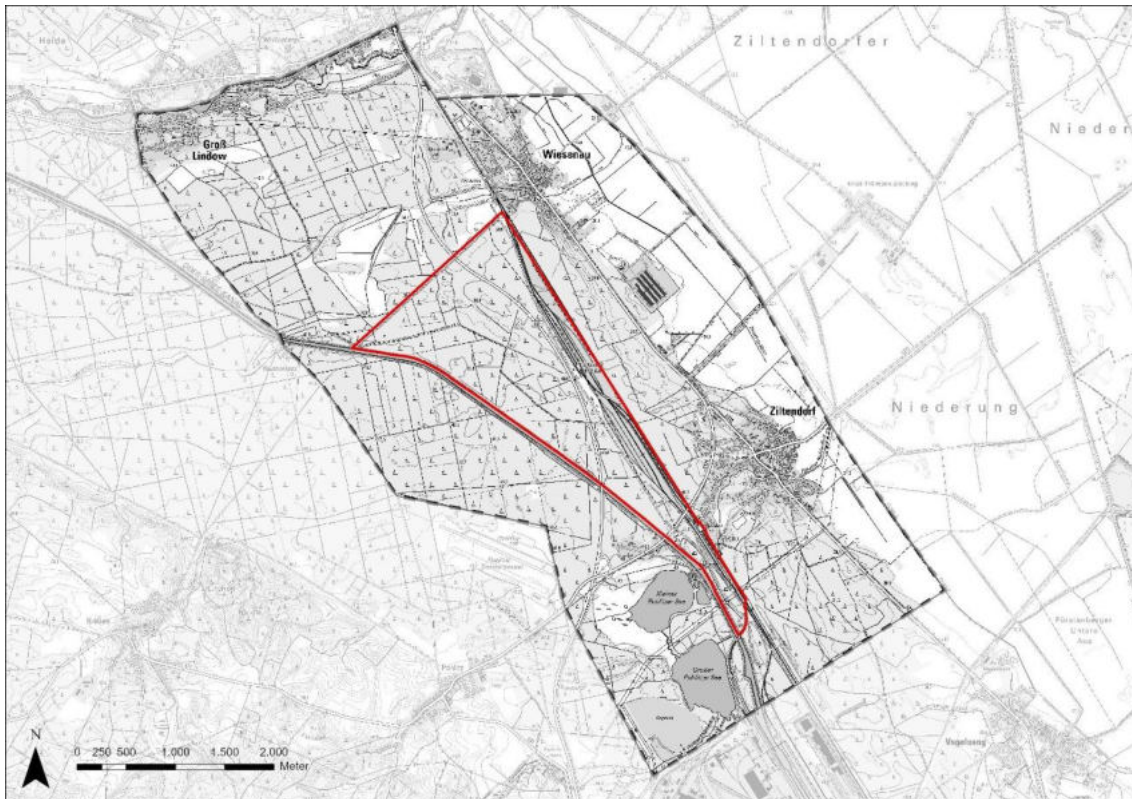


Abbildung 1: Übersichtskarte Prüffläche für die Umweltprüfung (rote Umrandung) mit erweitertem Untersuchungsraum (schwarz-gestrichelte Umrandung).

Der Untersuchungsraum gliedert sich in einen engeren (eigentliche Prüffläche der FNP-Änderung) sowie weiteren Untersuchungsraum (Abgrenzung siehe Inhalt und Ziele der Planung).

Zukunftsorientierte regionale und überregionale Interessen sind Veranlassung, Teile der Flächennutzungspläne (FNP) der Gemeinden Siehdichum (Amt Schlaubetal), Wiesenau und der Stadt Eisenhüttenstadt zu ändern und den Entwicklungsbedürfnissen anzupassen. Die Ziele der Änderung der FNP für die Gemeinden bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung der gewerblich-industriellen Entwicklung der Flächen zur Deckung der hohen Nachfrage sowie Entwicklung u.a. des Rangierbahnhofs Ziltendorf zu einem Logistikzentrum. Für Bahnanlagen sind ca. 22,1 % der Prüffläche vorgesehen. Neben der Entwicklung des Rangierbahnhofs zu einem Logistikzentrum sind außerdem Straßenverkehrsflächen mit einem Flächenanteil von etwa 2,7 % und gewerbliche Bauflächen mit einem Anteil von ca. 55,3 % an der Gesamtfläche geplant. Bei den gewerblichen Bauflächen ist von einer Überbauung von 80 % auszugehen (maximale überbaubare Grundfläche entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Darüber hinaus sind in der Änderung der FNP Grünflächen mit einem Flächenanteil von 12,8 % und Flächen für Wald mit einem Anteil von rund 7,1 % vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des FNP ist gemäß § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a und Anlage 1 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen und der Begründung des Flächennutzungsplans beizufügen.

Die Ziele der Änderung der FNP für die Gemeinden bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

- zur Deckung der seit Jahren extrem hohen Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen von zusammenhängend größer 100 ha für die Ansiedlung von Großinvestoren (Tesla Umfeld-Entwicklung in der Region Oderland Spree). Derzeit sind solche Flächen im Land, in der Region und explizit im Landkreis nicht mehr vorhanden.
- zur Entwicklung des ehemaligen Werkbahnhofes zu einem Logistikzentrum. Die Planänderungen tragen zur Stärkung des regionalen Wachstumskerns Eisenhüttenstadt / Frankfurt (Oder) und damit verbunden zur Stärkung des Arbeitsmarktes für die Region bei.
- Der Änderungsbereich ist bezogen auf die Flächen in den Gemeinden Siehdichum und Wiesenau in dem sich in der Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan als Gewerblich – Industrieller Vorsorgestandort (GIV LOS-Ost) vorgesehen. Der Rangierbahnhof Ziltendorf ist im Entwurf des Regionalplanes als Logistikstandort enthalten.

1.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der vom 15.05.2009 bis zum 01.07.2019 rechtskräftige LEP B-B, in dem der GIV LOS Ost ausgewiesen war, wurde am 01.07.2019 durch das Inkrafttreten des LEP HR außer Kraft gesetzt. Der LEP HR legt die Zuständigkeit für die Ausweisung gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte in die Hände der Regionalplanung. Die regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree befindet sich zum Bearbeitungsstand noch in der Aufstellung des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree. Derzeit liegt der zweite Vorentwurf vor, in dem der GIV LOS Ost abermals ausgewiesen ist. In den derzeit wirksamen Flächennutzungsplänen der Gemeinde Wiesenau, des Amtes Schlaubetal und der Stadt Eisenhüttenstadt sind für die Prüffläche überwiegend Flächen für Wald und Bahnanlagen ausgewiesen. Ohne Darstellung des GIV LOS Ost in den Flächennutzungsplänen wird die bestehende Nutzung fortgeführt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden zunächst die allgemeinen Wirkungen von der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriestandorten auf die Umwelt beschrieben aufgegliedert nach den Schutzgütern (Kap. 2.1 – Kap. 2.7) inkl. der daraus potenziell erwachsenen Wechselwirkungen (Kap. 2.8). Sodann werden die geplanten möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen aufgeführt (Kap. 2.10), welche der bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Prüffläche berücksichtigt werden.

Allgemeine Angaben zu Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Es ist aber zu berücksichtigen, dass durch bestimmte Maßnahmen Umweltauswirkungen vermieden werden können:

a) Baubedingte Wirkungen

- Temporäre Lärmbelastung und visuelle Störungen durch den Baustellenverkehr und den Baumaschineneinsatz
- Baubedingte Erschütterungen (z.B. Gründungsarbeiten)
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase (z.B. durch Wasserhaltung in Baugruben)
- Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze und Baustreifen)
- Temporäre Bodenbefestigung für die Aufstellung der Anlagen und Zufahrten
- Störungen, Vitalitätsverluste und Inanspruchnahmen/Verlust von Vegetationsstrukturen und von an die Baustellen angrenzenden wertvollen und empfindlichen Habitatstrukturen und Biotopen
- Schadstoff- und Staubemissionen oder Verunreinigungen durch Baustellenverkehr/-betrieb oder Unfälle während der Bauphase
- Bodenverlust und Grundwasserbeeinflussung durch flächendeckendes Nivellament
- Unterbrechungen im Biotopverbund und im Freiflächenverbund
- Störung der Bodenstruktur und des natürlichen Bodengefüges durch Aushub, Aufschüttungen und Verdichtungen

b) Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Veränderung und Verlust von Biotopstrukturen (landschaftsbildprägende Elemente und Flächen mit klimaökologischer Ausgleichsfunktion) und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch Versiegelungen bzw. Umwandlung in andere Nutzung
- Veränderungen von Habitatbedingungen mit möglichen Veränderungen der Besiedlung
- Verlust von Biotopverbundfunktionen, Flächenzerschneidung und Barriereeffekte
- Kollisionsrisiken für Avifauna an Baukörpern (z.B. durch großflächige Glasfassaden)
- Verlust der Infiltrationsfläche / Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelungen und Abgrabung
- Verlust von Boden, Bodenfunktionen und Reliefveränderungen durch Versiegelung und Abgrabung

- Beeinträchtigung / dauerhafte Inanspruchnahme und Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen durch Überbauung und Versiegelung
 - Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung und des Landschaftsbildes
 - Veränderung des lokalen Bioklimas
 - Reduktion bzw. Verlust von CO₂-Speicherfunktionen des Waldes durch Rodung
 - Reduktion der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- c) Betriebsbedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Schadstoffbelastung und Licht- und Bewegungseffekte
 - Eintrag von belastenden Stoffen in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden durch Schmutzwässer, abgeleitetes Niederschlagswasser oder Betriebsmittel
 - Scheuchwirkung und Kollisionsrisiken durch Fahrzeugverkehr
 - Erschütterungen
 - Wasserentnahme aus Grund- oder Oberflächenwasser

2.1 Schutzgut Boden / Fläche

2.1.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Der Boden des Plangebiets und der angrenzenden Bereiche wird überwiegend durch den Bodentyp Podsol-Braunerde bestimmt (s. Abbildung 2). Dieser Bodentyp befindet sich im Übergangsstadium zwischen Braunerde und Podsol. Saure Bodenverhältnisse, wie sie natürlicherweise in Wäldern oder durch anthropogene Einflüsse wie Luftverschmutzung vorkommen, führen zur Podsolierung von Braunerden. Niedrige pH-Werte im Boden stellen für viele Bodenorganismen lebensfeindliche Bedingungen dar. Nur an diese Bedingungen angepasste Pilze und Bakterien bauen die anfallende Streu langsam ab. Bei der Zersetzung entstehen weitere organische Säuren, die sich an Stoffe aus dem Oberboden binden und diese so aus dem Bodengefüge lösen. Die an die Säure gebundenen Metalle und Huminstoffe werden dann durch Auswaschung in den Unterboden transportiert und dort abgelagert. Der Oberboden bleicht dabei aus, da die farbgebenden Stoffe in den Unterboden verlagert werden. Je weiter die Podsolierung fortschreitet, desto mächtiger wird der Auswaschungshorizont. Podsol-Braunerden haben ein geringe Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und daher nur ein geringes Ertragspotenzial, überwiegend werden die Standorte forstwirtschaftlich genutzt (MLUK, 2020). Südwestlich der Bundesstraße B 112 innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Bereich mit dem Bodentyp Podsol. Dabei handelt es sich, ähnlich wie bei der Podsol-Braunerde, um einen äußerst nährstoffarmen, trockenen Boden mit geringer Wasserspeicherkapazität, niedrigem pH-Wert und ausgesprochen geringer Pufferkapazität. Podsole werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt, insbesondere die Kiefer ist gut an diese Standortbedingungen angepasst (MLUK, 2020). Am nordöstlichen Rand des Plangebiets, im Bereich der Bahnanlagen, befinden sich anthropogen überprägte Böden. Nur im erweiterten Untersuchungsraum finden sich auch grundwasserabhängige Böden, wie Erdniedermoore oder verschiedene Gleytypen. Vor allem die Erdniedermoore und Teile des Bodentyps Vega-Gley im erweiterten Untersuchungsraum haben eine hohe Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH & CO. KG 2013). Im erweiterten Untersuchungsraum finden sich zudem erosionsgefährdete Böden und im Nordwesten sowie im Südwesten des erweiterten Untersuchungsraums sind darüber hinaus Bodendenkmäler ausgewiesen.

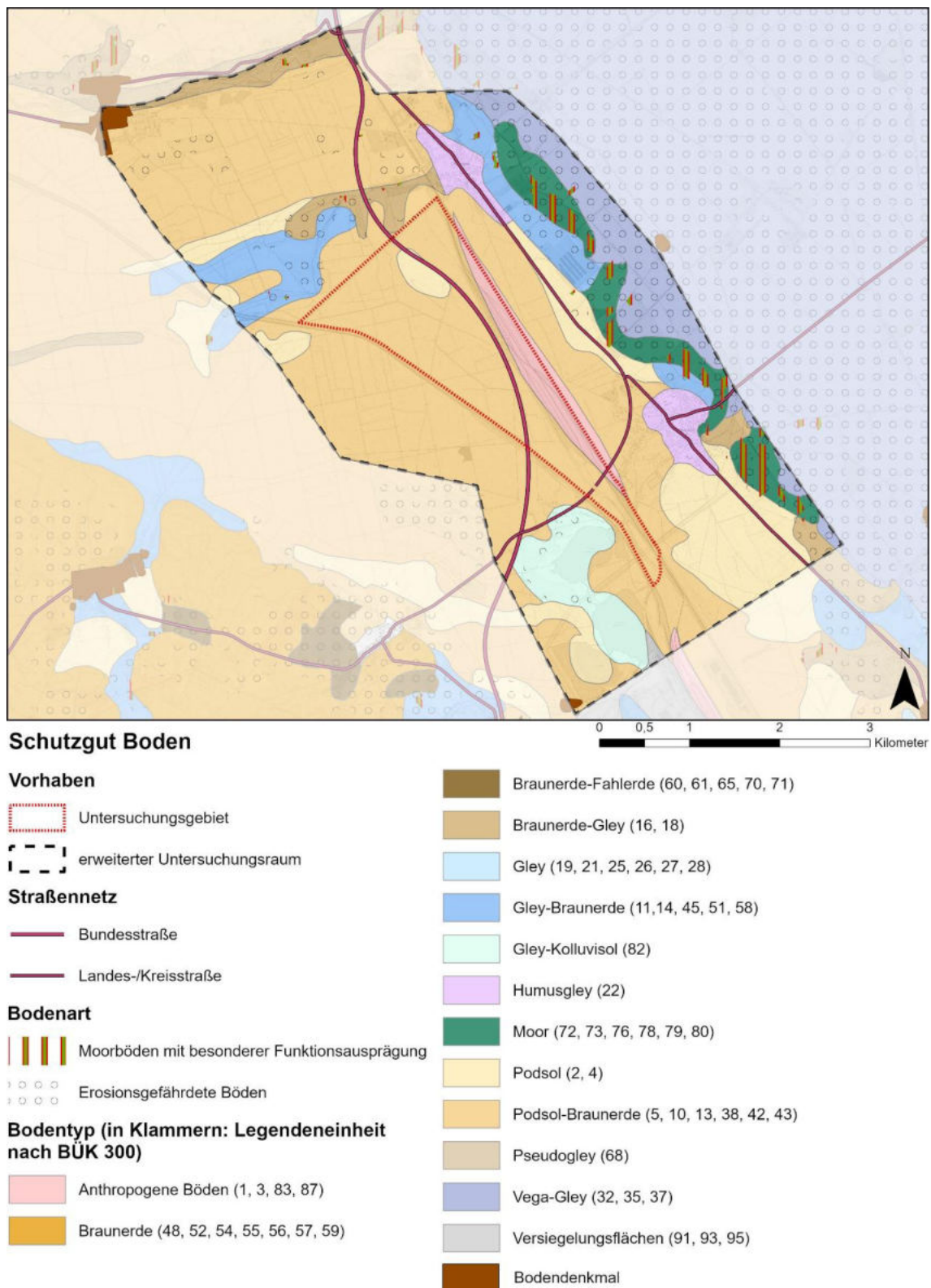


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Schutzgut Boden im Untersuchungsraum

2.1.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Schutzgut Boden und Fläche wird durch den dauerhaften Verlust der Bodenfunktion, vor allem von Böden mit besonderem Schutzbedarf und der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen, erheblich beeinträchtigt. Das Gebiet liegt am Rande eines großflächigen noch unzerschnittenen, störungsarmen Raumes. Durch die Planung wird die bislang extensive Flächennutzung deutlich intensiviert. Dem Freiraum werden Flächen entzogen. Durch die vorhandenen Bahnanlagen und den Verlauf der Bundesstraße durch das Plangebiet besteht aber bereits eine Vorbelastung der Fläche (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, unveröff.). Dennoch werden mit einer Bebauung des Gebiets Flächen in Anspruch genommen, die derzeit nicht versiegelt oder verdichtet sind. Bei den ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen wird ein Flächenverlust durch Überbauung von mind. 80 % angenommen. Hinzu kommen außerdem Verkehrsflächen. Insgesamt ist von einer Versiegelung von mindestens 191,2 ha auszugehen, was etwa 47,8 % der Gesamtfläche entspricht. Darüber hinaus ist während der Bauphase mit einer weiteren Flächeninanspruchnahme zu rechnen, die jedoch voraussichtlich temporär ist und nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden kann.

Ähnlich verhält es sich beim Schutzgut Boden. Hier werden Böden voraussichtlich nur temporär während der Bauphase in Anspruch genommen und gestört, können zum Teil nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden. Werden die Flächen während der Bauphase nur verdichtet, behalten sie einen Teil ihrer Bodenfunktionen, wie z. B. eine reduzierte Filter- und Pufferfunktion, andere Bodenfunktionen wie etwa das Biotopentwicklungspotenzial gehen dabei jedoch häufig verloren. Ein großer Teil des Bodens, mindesten 191,2 ha wird anlagebedingt jedoch dauerhaft in Anspruch genommen und verliert durch die Versiegelung seine natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft. Bodenverluste oder Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen entstehen auch durch baubedingtes Nivellement beispielsweise im Rahmen der Abtragung einzelner Bodenschichten. Durch die Planung entlang vorhandener Erschließungswege wie beispielsweise der B 112 oder der Bahnanlagen, können die erheblichen Beeinträchtigungen in ihrer Ausdehnung reduziert werden (V 3) und zumindest die Auswirkungen der baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahmen können durch Rekultivierung der während der Bauphase beanspruchten Flächen vermieden werden (V 1). Zudem können Bodenverluste durch eine fachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau von Boden vermieden bzw. reduziert werden (V 2). Insbesondere naturnahe, sensible Böden sind dabei vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen (V 4). Zusätzlich kann die Aufwertung von Biotopfunktionen beispielsweise in Form von Nutzungsextensivierung oder Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle als Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen genutzt werden (A 1).

Darüber hinaus können baubedingte und betriebsbedingte Schadstoffeinträge die Aktivität von Bodenorganismen beeinträchtigen und damit auch die Entwicklung des Bodens behindern. Insbesondere in den oberen Bodenschichten können durch die Ablagerung von Luftschadstoffen oder die Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Schadstoffeinträge können den pH-Wert von Böden beeinflussen und bei Überschreiten der Filter- und Pufferkapazitäten des Bodens in das Grundwasser gelangen. Wegen ihrer geringen Pufferkapazität gelten die im Plangebiet überwiegend auftretenden Podsol-Braunerden als empfindlich gegenüber Stoffeinträgen (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH & CO. KG 2013). Insbesondere während der Bauphase kann die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen sowie der Einsatz technischer Vorsorgemaßnahmen Stoffeinträge in den Boden vermeiden (V 5 & V 14). Schutzvorrichtungen zum Auffangen von eventuell für den Betrieb notwendigen Schmierstoffen oder Maschinenölen können Schadstoffeinträgen in den Boden vorbeugen (V 6).

Neben der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen besteht eine Erosionsgefährdung durch potenziell erhöhten Oberflächenabfluss bei Regenereignissen, ausgelöst durch die Entfernung schützender Vegetation und verstärkt durch Bodenverdichtung und dem damit einhergehenden verringerten Infiltrationsrate. Dies kann sowohl baubedingt als auch anlagebedingt auftreten. Durch die geringe Neigung der Fläche ist diese Erosionsgefährdung allerdings eher gering und kann zusätzlich durch die Minimierung der Flächenversiegelung, durch die Anlage von Vegetation innerhalb der Prüffläche (V 17) und durch die Vermeidung eines konzentrierten Regenwasserabflusses durch breitflächige Versickerung oder Regenwasserrückhaltung verringert werden (V 15).

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und Fläche sind in Anbetracht der Bestandssituation (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) als sehr hoch einzustufen. Auch bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist mit signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.2 Schutzgut Wasser

2.2.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Prüffläche befindet sich im Bereich von zwei Grundwasserkörpern, die beide einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen. Im überwiegenden Teil der Prüffläche ist der Grundwasserflurabstand mit 2-5 m oder 5-10 m angegeben. Nur im Bereich des Rangierbahnhofs liegt der Grundwasserspiegel mehr als 10 m unter der Geländeoberkante. Im erweiterten Untersuchungsraum, insbesondere im Norden, Osten und Süden gibt es jedoch größere Bereiche mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 1 m bzw. von 1-2 m. Mit einer mittleren Sickerwasserrate von überwiegend weniger als 150 mm/a handelt es sich bei der Prüffläche nicht um ein Gebiet mit potenziell hoher Grundwasserneubildung. Flächen mit potenziell hoher Grundwasserneubildung befinden sich nur im Süden des Plangebiets entlang der dort verlaufenden Freileitungen, südlich der Landstraße L371 und direkt angrenzend an die Bundesstraße B 112 (s. Abbildung 3).

Innerhalb der Prüffläche verläuft das Pohlitzer Mühlenfließ im Süden des Plangebiets, das einen mäßigen ökologischen Zustand bzw. ein mäßiges ökologisches Potenzial aufweist. Das Pohlitzer Mühlenfließ ist ein überwiegend stark verändertes Gewässer. Im Westen grenzt das Plangebiet direkt an den Oder-Spree-Kanal. Im erweiterten Untersuchungsgebiet befinden sich zusätzlich der Mirrbach, die Brieskower Alte Schlaube und der Buschgraben. Die im erweiterten Untersuchungsgebiet vorhandenen Fließgewässer sind mäßig bis vollständig verändert und weisen ein mäßiges bis schlechtes ökologisches Potenzial auf. Im Südwesten und Nordwesten grenzt jeweils ein Wasserschutzgebiet der Zone III für das Wasserwerk Pohlitz direkt an die Prüffläche. Im Nordwesten liegt das Wasserschutzgebiet „Fassung Rautenkranz“ und im Südwesten die „Fassung Pohlitz“. Im Osten des erweiterten Untersuchungsgebiets sind zudem Risikogebiete für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ_{extrem}) ausgewiesen.

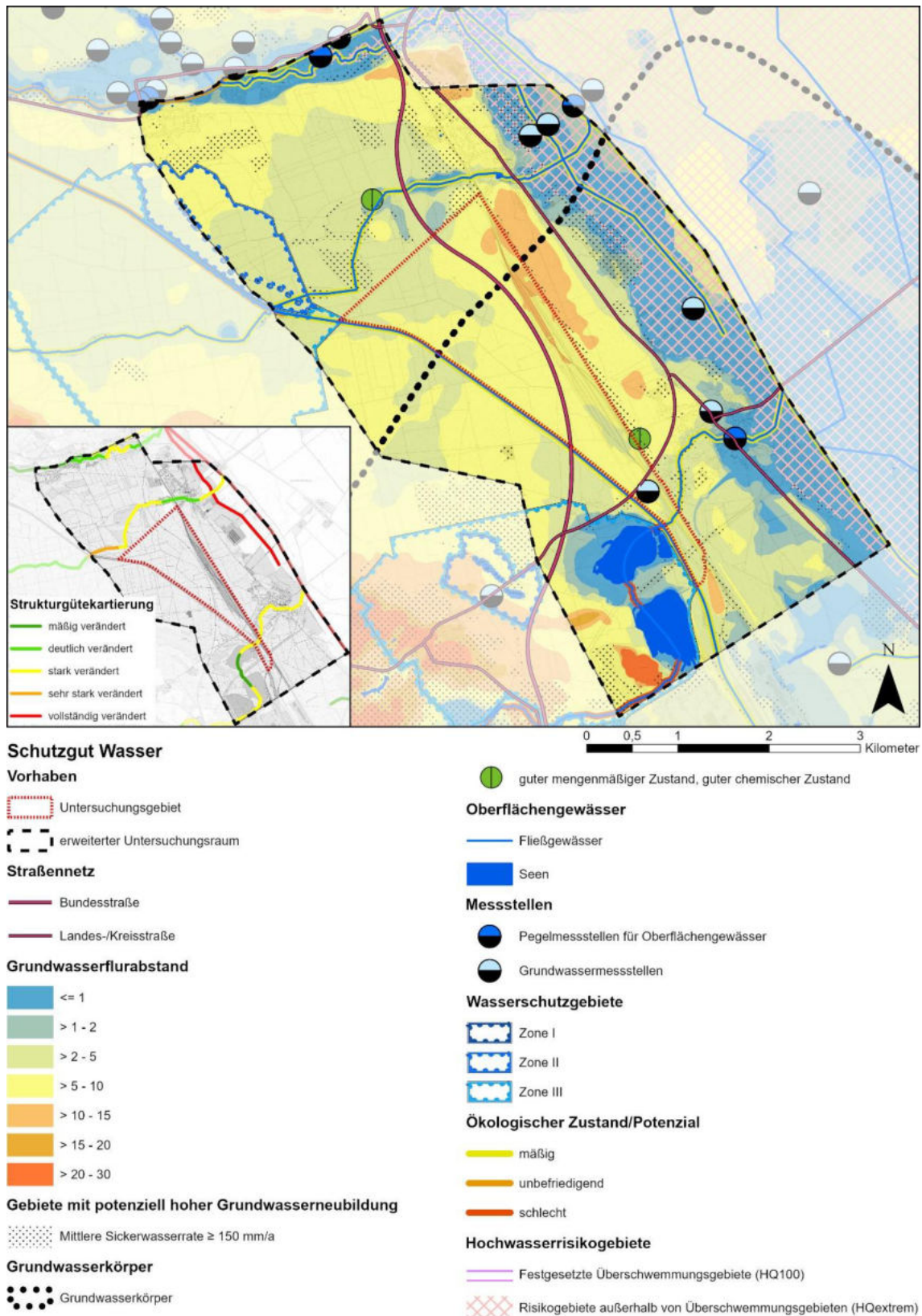


Abbildung 3: Übersichtskarte zum Schutzgut Wasser im Untersuchungsraum

2.2.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase und der Betriebsphase besteht bei Havarien und Leckagen die Gefahr der Verunreinigung durch einen Austritt von Treibstoffen oder Schadstoffen, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie ggf. weiteren Schadstoffen, je nach anzusiedelndem Gewerbe. Durch technische Vorsorgemaßnahmen, Schutzvorrichtungen (V 5 & V 6) und durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen (V 14) können Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser vermieden bzw. erheblich reduziert werden.

Insbesondere in der Bauphase kann es zur Entwässerung von Feuchtgebieten, zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen. Bei Starkregen kann sich auf den befestigten und verdichteten Flächen ein stark erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der zu Stoffeinträgen in Oberflächengewässern führt. Dies gilt insbesondere in stark bewegtem Gelände. In flachem Gelände sind Erosionswirkungen durch Oberflächenabfluss von nachrangiger Bedeutung. Auch durch die geringe Filter- und Pufferkapazität des vorhandenen Bodens gibt es eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverunreinigungen durch Schadstoffeinträge. Es ist von einem hohen Gefährdungspotenzial des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen. Erhöhte Schadstoffeinträge durch erhöhten Oberflächenabfluss in Folge von Verdichtung und Versiegelung können auch während der Anlage und während des Betriebs vorkommen. Durch technische Schutzmaßnahmen wie Auffangvorrichtungen, Abdichtungen, den Einsatz von Filtertechnologien (V 5 & V 6) oder einer schadstoffarmen Auswahl an Baumaterialien sowie durch organisatorische Maßnahmen wie eine ordnungsgemäße Lagerung und ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V 14) und eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung des Baus und des Betriebs (V 23), können Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser reduziert und vermieden werden. Ebenso kann einem Eintrag von Schadstoffen in Grund- oder Oberflächenwasser durch die Reinigung kontaminierter Abwässer vorgebeugt werden (V 20).

Baubedingt ist zudem auch mit einer Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper zu rechnen (z.B. Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung in Baugruben). Diese Grundwasserabsenkungen können zu Trockenlegung von Feuchtgebieten, zu Veränderungen in Vegetation und Bodenlebensgemeinschaften führen und können auch oberflächennahe Gewässer beeinträchtigen. Zusätzlich können zuvor gebundenen Schadstoffe in ehemals wassergesättigten Bodenschichten beim Kontakt mit der Luft mobilisiert werden und zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen. Auch betriebsbedingt kann es ggf. zur Entnahme von Grundwasser kommen. Größere, dauerhafte oder regelmäßige Entnahmen von Wasser aus dem Grundwasser haben erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 47 WHG) ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern zu vermeiden (V 24).

Die Versiegelung von Flächen führt insbesondere auf Flächen mit hohem Grundwasserstand und einer hohen Versickerungsrate zu einer verringerten Grundwasserneubildung. Vollversiegelte Flächen stehen für Versickerung oder Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus verändert sich durch die Rodung von Waldflächen, die veränderte Vegetationsstruktur und die Versiegelung von Flächen der Wasserhaushalt des Plangebiets. Durch eine Minimierung der Flächenversiegelung sowie durch einen Ausgleich der reduzierten Versickerung auf der Prüffläche können Effekte wie eine verringerte Grundwasserneubildung oder ein erhöhter Oberflächenabfluss reduziert werden (V 3 & V 15). Da es sich bei der Prüffläche überwiegend um ein Gebiet mit nur geringer bis mäßiger Bedeutung für die Grundwasserneubildung handelt, ist hier nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen und erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch Maßnahmen wie beispielsweise die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, Sammlung und Vorbehandlung von abfließendem Wasser von versiegelten Flächen vor der Einleitung in Oberflächengewässer, die Verwendung wasserdurchlässiger Baustoffe, das Einplanen von möglichst großen Flächen für Versickerung oder begrünte Dächer und Fassaden vermindert werden (V 21 & V 25).

Eine betriebsbedingte Veränderung der Abflussmengen in den im erweiterten Untersuchungsraum liegenden Fließgewässern ist nicht auszuschließen, ebenso wenig wie die Veränderung der

Wassertemperatur beispielsweise durch Kühleinleitungen. Durch eine starke anthropogene Veränderung sind die Gewässer bereits vorbelastet.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes in Anbetracht der geringen Schutzfunktion des Grundwassers (geringer Flurabstand in Verbindung mit geringer Deckschicht) als mittel bis hoch einzustufen. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Aussparung der wenigen im Geltungsbereich vorhandenen Feuchtgebiete, ist mit keinen signifikanten Auswirkungen durch die Prüffläche auf das Schutzgut zu rechnen.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

2.3.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Prüffläche befindet sich in einem weitläufigen und ausgedehnten Waldgebiet und ist auch selbst überwiegend mit Wald bedeckt. Wälder und Gehölze können Schadstoffe aus der Atmosphäre herausfiltern und tragen somit zur Verminderung von Emissionen und zur Entstehung unbelasteter Frischluft bei. Durch den Waldbestand der Prüffläche dient sie also überwiegend als Frischluftlieferant für umliegende bioklimatisch potenziell belastete Bereiche. Solche potenziell belasteten Bereiche sind innerhalb der Prüffläche nur im Bereich der Bahnanlagen zu finden. Im Osten grenzen aber die potenziell belasteten Bereiche der Siedlungen Wiesenau und Ziltendorf direkt an die Prüffläche an. Kaltluftentstehungsgebiete sind innerhalb des Plangebiets kaum zu finden und kommen nur im Bereich der Bahnanlagen und kleinflächig im Nordwesten innerhalb des großflächigen Frischluftentstehungsgebiets vor. Großflächige Kaltluftentstehungsgebiete befinden sich auf den Ackerflächen im Osten des erweiterten Untersuchungsraumes. Im Osten der Prüffläche, ebenfalls innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes befinden sich zwei Anlagen nach BImSchG. An diese Anlagen angrenzend liegt eine kleine Waldfläche, die als lokaler Immissionsschutzwald ausgewiesen ist. Im südlichen Bereich des Plangebiets sowohl im Osten als auch im Westen an die Prüffläche angrenzend befinden sich zudem Lärmschutzwälder und lokale Klimaschutzwälder. Das Plangebiet selbst weist keine für das Schutzgut relevanten Waldfunktionen auf (s. Abbildung 4).

Wälder regulieren den Wasserhaushalt und weisen einen natürlichen Kühleffekt durch Verdunstung auf, der das lokale und regionale Klima beeinflussen kann. Etwa 37 % der Fläche Brandenburgs ist von Wald bedeckt (MLEUV 2025). Durch Photosynthese binden die Bäume CO₂ aus der Atmosphäre und speichern ihn. Mit einem Minus von etwa 4,58 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten bilden Wälder die einzig relevante natürliche Kohlenstoffsенke in Brandenburg und sind für den Klimaschutz damit unerlässlich (MLUK 2024). Insbesondere die in Brandenburg weit verbreiteten und auch innerhalb der Prüffläche überwiegenden Kiefern-Monokulturen sind jedoch auch in ihrer Funktion als Kohlenstoffsенke durch den Klimawandel und die damit einhergehende erhöhte Waldbrand- und Windbruchgefahr gefährdet.

Eine Vorbelastung der Lufthygiene besteht durch die durch das Plangebiet verlaufende Bundesstraße B 112, die zum Stand 2021 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 6.565 KfZ aufwies. Der Schwerverkehr (über 3,5 t) machte zum Zeitpunkt der Datenerhebung einen Anteil von 14,7 % aus (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN 2025).

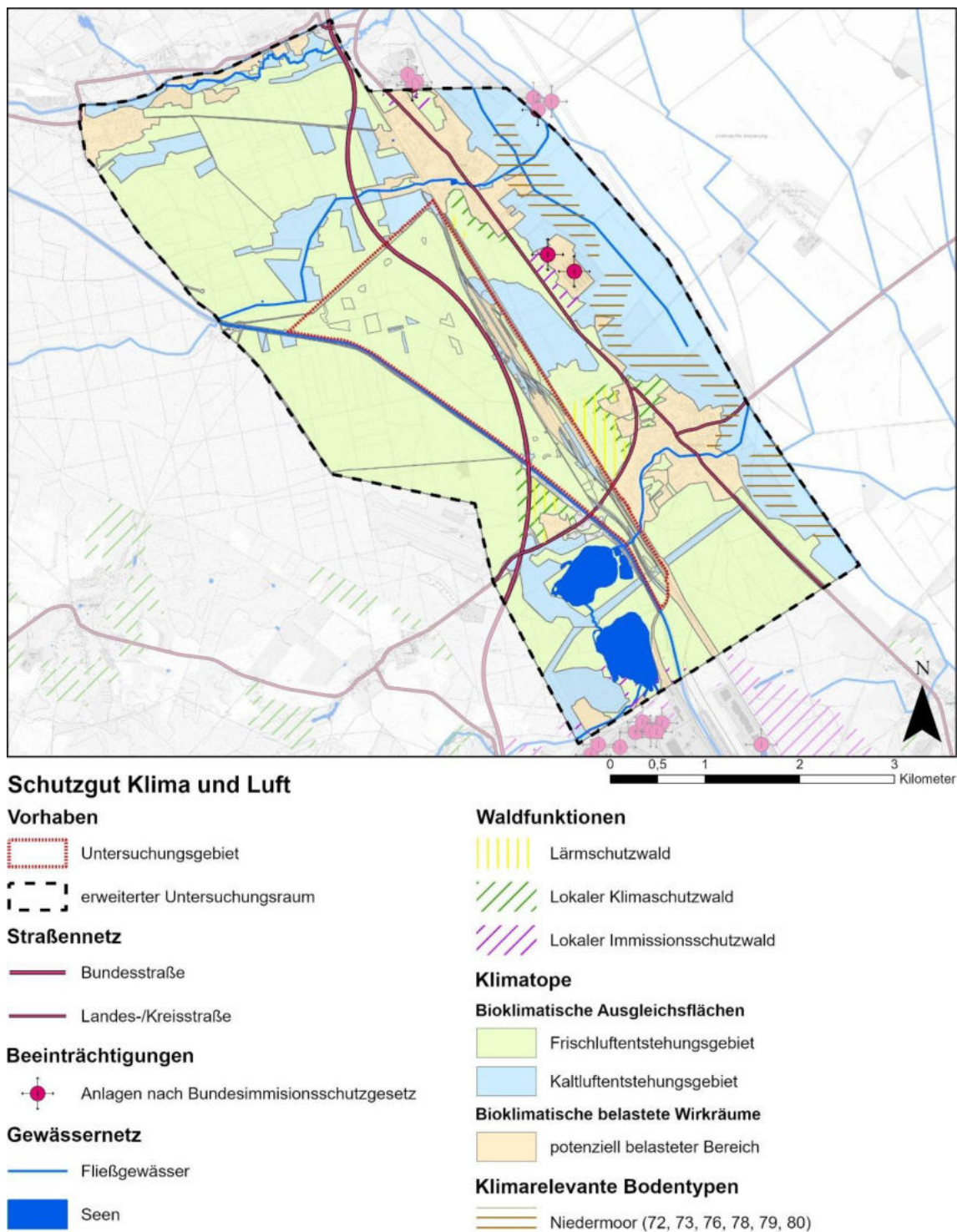


Abbildung 4: Übersichtskarte zu den Schutzgütern Klima und Luft im Untersuchungsraum

2.3.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben werden mit der Überplanung der Waldfläche insbesondere Frischluftentstehungsgebiete beansprucht und zu einem Gebiet mit potenziellem bioklimatischen Belastungsrisiko. Durch die Lage der Prüffläche innerhalb eines ausgedehnten Waldgebiets und durch die nahegelegenen großflächigen Kaltluftentstehungsgebiete im Osten, ist die Beeinträchtigung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen für nahegelegene Siedlungsbereiche jedoch gering.

Vor allem in bewaldeten Bereichen können bau- und anlagebedingte Rodungen zu Änderungen des Lokalklimas führen. Auch durch eine großflächige Versiegelung können durch den Wärmeinseleffekt Änderungen des Lokalklimas auftreten. Die daraus entstehenden Aufheizeffekte können durch Dach- und Fassadenbegrünung reduziert werden (V 21). Auch durch die Anlage von Baum- und Strauchhecken innerhalb des Plangebiets können die mikroklimatischen Auswirkungen reduziert werden (V 17). Zusätzlich geht durch den Verlust des Waldes ein Frischluftlieferant verloren sowie die Funktion des Waldes als CO₂-Speicher. Der Schutz sensibler Böden vor baulicher Inanspruchnahme kann ebenfalls zur Regulierung des Lokalklimas und als Schutz der CO₂-Speicher dienen (V 4). Die Wiederaufforstung an anderer Stelle kann den Verlust des Waldes als CO₂-Speicher und als Frischluftlieferant ausgleichen (A 3).

In der Bauphase können je nach Boden- und Witterungsverhältnissen erhöhte Staubemissionen auftreten, was zur Beeinträchtigung der Luft beitragen kann. Ebenso ist von einem bau- und betriebsbedingt höheren Verkehrsaufkommen und damit einhergehend mit erhöhten Schadstoffemissionen zu rechnen. Nach Planung der bereits umgesetzten Ortsumfahrung Brieskow-Finkenherd/Wiesenau der B 112 wird mit einem Anstieg des Verkehrs um etwa 224 % auf 14.720 Kfz pro Tag gerechnet. Der Schwerlasttransport entspricht ca. 9,2 %. Je nach Nutzung sind betriebsbedingte zusätzliche Schadstoffemissionen nicht auszuschließen.

Insbesondere aufgrund des Waldverlusts ist die Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima / Luft als mittel bis hoch einzustufen. Eine Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen durch Maßnahmen ist nicht möglich. Ein Ausgleich für den Waldverlust ist erforderlich.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.4.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Biotopkulisse im Untersuchungsraum setzt sich überwiegend aus mit Kiefern bestockten Forstflächen zusammen. Zum Teil enthalten die Flächen offene Lichtungen mit Landreitgras- und Silbergrasfluren oder Aufforstungsbereiche, womit eine gewisse Habitatdiversität gegeben ist. Entlang der Gleisanlagen im Osten wurden Flechten-Kiefernwälder kartiert und zwischen den Gleisen befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Trockenrasenbiotope sowie ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren. Im Süden kommen Robinienmischbestände vor, ebenso ein kleiner Bereich mit einem Erlenbruchwald sowie ein Graben (Pohlitzer Mühlenfließ). Am Ufer des Oder-Spree-Kanals treten kleinflächig Schilf- und Seggenbestände auf.

Aufgrund der durchmischten Altersstruktur der Kiefernforste und dem Mosaik aus Offenland und Sukzessionsbereichen bietet das Untersuchungsgebiet geeigneten Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten. Zu den streng geschützten, waldbewohnenden Vogelarten, die potenziell vorkommen können, zählen Baumfalke, Fischadler, Habicht, Waldohreule und Waldkauz. Gebüschbrüter finden in den zahlreichen Aufforstungs- und Sukzessionsbereichen geeignete Habitatstrukturen. Auf dem Gelände des Rangierbahnhofs kommen Offen- und Halboffenlandarten vor, darunter beispielsweise die streng geschützten Arten Brachpieper und Heidelerche, die 2024 nachgewiesen wurden. Der Ziegenmelker ist ebenfalls eine streng geschützte Art, die potenziell im Gebiet vorkommen könnte. Die Gebäude auf dem Gelände des Rangierbahnhofs können, je nach Beschaffenheit und Nutzung, Potenzial für Gebäudebrüter aufweisen.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2024 wurden zehn Fledermausarten auf dem Gelände des Rangierbahnhofs nachgewiesen. Die Wald- und Forstbereiche mit älteren Bäumen weisen ein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. Tages- und Zwischenquartiere in Bäumen und

den Gebäuden des Rangierbahnhofs sind möglich, wurden jedoch im Rahmen der faunistischen Kartierungen 2024 nicht nachgewiesen. Als Jagdhabitat sind insbesondere die Offenflächen auf dem Bahnhofsgelände sowie die Waldränder geeignet.

Die offenen und halboffenen Bereiche auf dem Gelände des Rangierbahnhofs weisen ein hohes Potenzial für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse auf. Hier wurde im Rahmen der faunistischen Kartierungen 2024 eine mittlere bis hohe Individuendichte nachgewiesen. Im Rahmen der FNP-Änderung sind bereits Pufferzonen für die Zauneidechse entlang von Verkehrswegen berücksichtigt. Auch für Schmetterlinge weist dieser Bereich auf dem Rangierbahnhof ein hohes Habitatpotenzial auf. Zu den streng geschützten, offenlandbevorzugenden Schmetterlingsarten, die potenziell vorkommen, zählen der Eisenfarbige Samtfalter, das Kupferglanz-Grünwidderchen und die Steppenrasen-Weißstriemeneule. Sie sind an die nährstoffarmen, trockenen Offenlandflächen angepasst, die es vor allem im Osten der Prüffläche gibt.

Das Pohlitzer Mühlenfließ im Süden der Prüffläche weist das Potenzial als Teillebensraum, insbesondere aber als Wanderkorridor für Amphibien von den Pohlitzer Seen im Westen der Prüffläche zur Oderaue im Osten.

Vorkommen von Fischotter und Biber sind in der Umgebung der Prüffläche bekannt und die Bereiche der Prüffläche, die direkt an den Oder-Spree-Kanal angrenzen weisen für beide Arten geeignete Habitatstrukturen auf.

Eine detaillierte Übersicht der Biotoptypen im Bestand ist in Abbildung 5 oder Karte 1 der Habitatpotenzialanalyse (FJP 2025) dargestellt, während eine detaillierte Übersicht zu den Habitatpotenzialen in Abbildung 6 oder in Karte 3 der Habitatpotenzialanalyse (FJP 2025) zu finden ist.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ befindet sich in etwa 3 km Entfernung zur Prüffläche. Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes befinden sich zwei FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ liegt im Norden der Prüffläche in ca. 2.000 m Entfernung und das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ im Osten in ca. 700 m Entfernung.

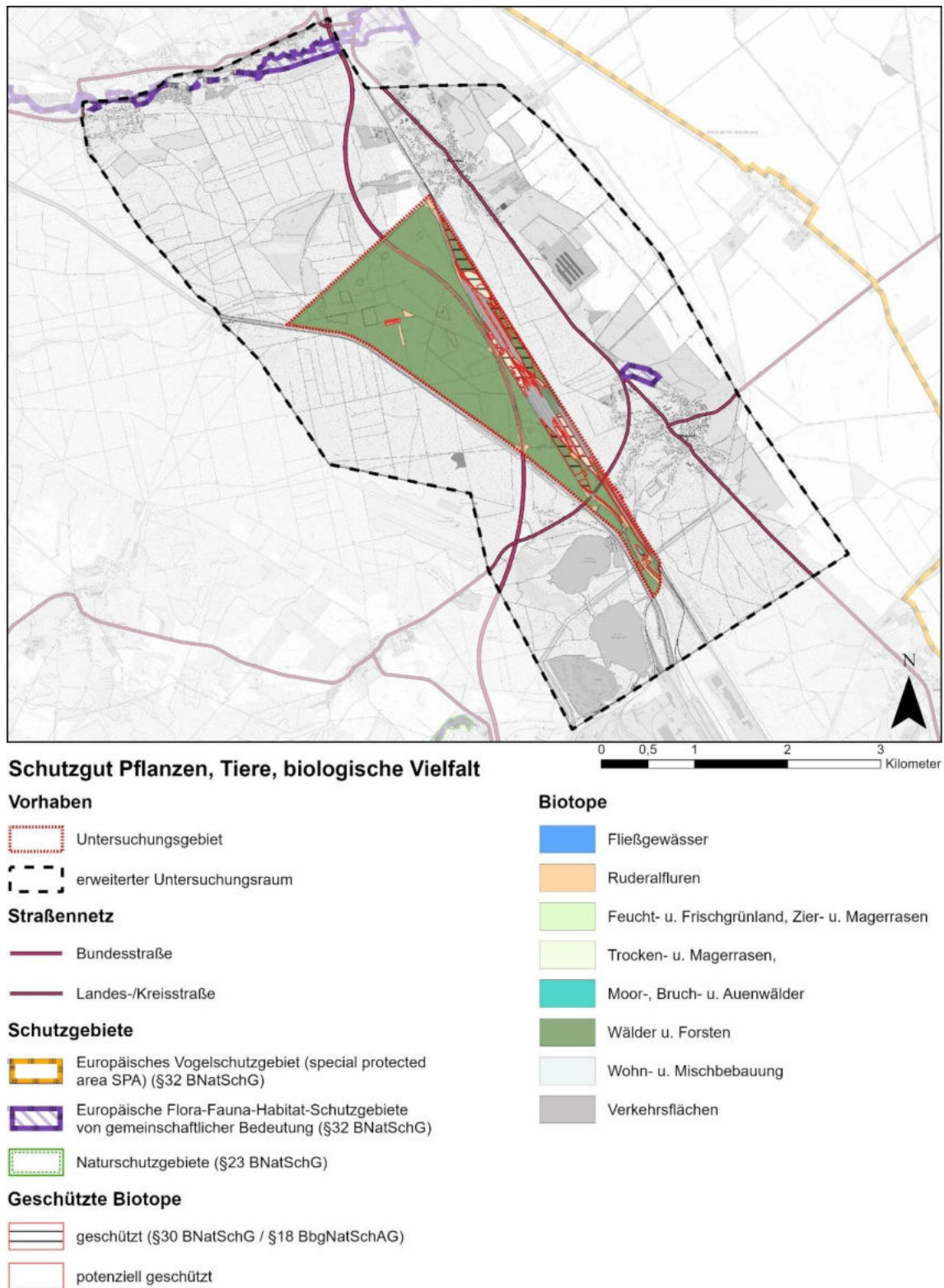


Abbildung 5: Übersichtskarte über die Schutzgebiete und Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

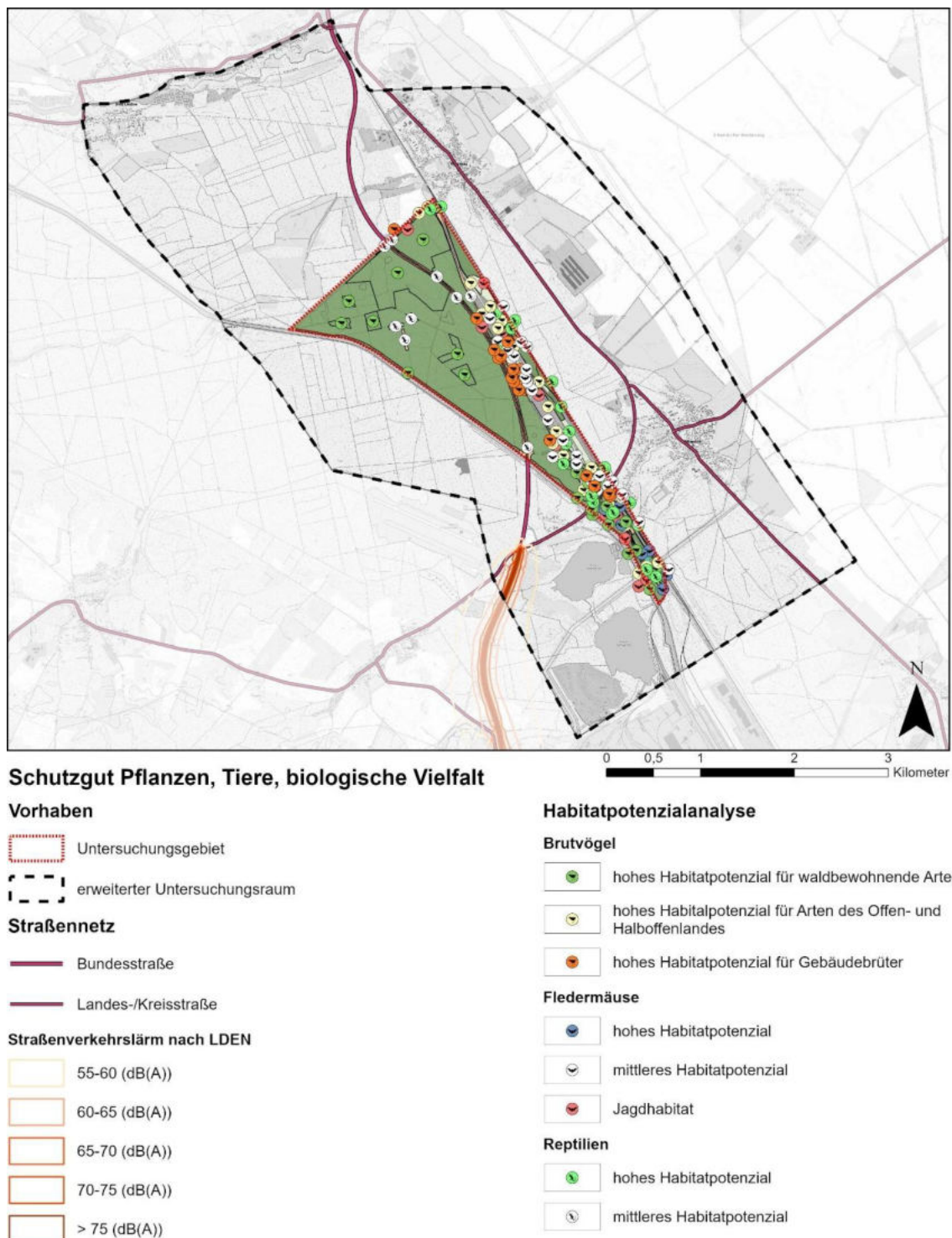


Abbildung 6: Übersichtskarte zu Habitatpotenzialen im Untersuchungsgebiet

2.4.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope

Beeinträchtigungen von Biotopen können vorrangig bau- sowie anlagenbedingt auftreten. Beim Bau können geschützte und schutzwürdige Biotope durch Überbauung, Entwässerung, Schadstoffeintrag oder Befahrung geschädigt oder beeinträchtigt werden. Anlagebedingt gehen Flächen für Biotope verloren, auf denen Gebäude, Verkehrsanlagen oder sonstige Anlagen errichtet werden. Durch die Umsetzung der Planung kann es zu einem Verlust einiger innerhalb der Prüffläche vorhandener Biotopstrukturen und Bestandsvegetation kommen. Das Überbauen gesetzlich geschützter Biotope erfordert eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG. Wenn Beeinträchtigungen geschützter Biotope ausgeglichen werden können, kann eine solche Genehmigung erteilt werden. Durch die Berücksichtigung oder Aussparung wertvoller Biotope in der Bau- und Anlagephase können erheblich negative Auswirkungen verhindert werden (V 7 & V 9). Außerdem kann durch die Vermeidung von Stoffeinträgen die Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope reduziert werden (V 5).

Die Änderungen der FNP zeigen eine Überplanung von 278 ha Waldfläche, das entspricht etwa 90,7 % der bestehenden Waldfläche innerhalb der Prüffläche. Darunter fallen unter anderem geschützte Flechten-Kiefernwälder, junge Aufforstungen, Vorwälder trockener Standorte, Robinienbestand und Kiefernbestand. Nach § 8 LWaldG ist bei einer Inanspruchnahme von Wald zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine walddrechtliche Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus müssen die nachteiligen Wirkungen für Schutz- oder Erholungsfunktionen ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen nicht möglich, muss der Ausgleich durch die Zahlung einer Waldunterhaltungsabgabe geleistet werden (vgl. § 8 LWaldG). Der Waldeingriff ist zudem naturschutzfachlich zu kompensieren, wobei die walddrechtliche Kompensation angerechnet werden kann (A 3). Laut Mitteilung des zuständigen Forstamts Oder-Spree ist der Waldverlust durch eine 1:1 Ersatzaufforstung zu kompensieren. Für weitergehende Beeinträchtigungen bzw. den Verlust von Waldfunktionen sind zusätzliche Waldumbaumaßnahmen erwünscht (mdl. Mitteilung Forstamt Oder-Spree 2025).

Neben den Waldflächen werden mindestens 0,4 ha ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren und 4 ha Landreitgrasfluren sowie 0,7 ha ruderales Pionier- und Halbtrockenrasen überplant. Ein Teil der im Bestand vorhandenen 21,2 ha geschützter Sandtrockenrasen, gehen durch die Überplanung mit der gewerblichen Baufläche und den Flächen für die Bahnanlagen verloren. Ein Großteil der geschützten Biotope befindet sich im Bereich der Bahnanlagen, die bereits im FNP der Stadt Eisenhüttenstadt als Bahnflächen dargestellt sind. Die bereits bestehenden Bahnanlagen werden für den Logistikstandort verwendet, sodass nur ein Teil der geschützten Biotope überplant wird. Wenn die Beeinträchtigungen durch den Verlust geschützter Biotope ausgeglichen werden können, kann nach § 30 BNatSchG eine Ausnahme des Verbots der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugelassen werden. Der geplante Umgang mit den geschützten Biotopen im Bereich des Rangierbahnhofs / geplanten Logistikstandorts und das Potenzial eines Ausgleichs auf dem Gelände des Stahlwerks wurden bei ArcelorMittal angefragt. Bei einer Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Neben der Überplanung und dem damit verbundenen Verlust schutzwürdiger Biotope kann es auch durch Stoffeinträge zu Beeinträchtigungen geschützter Biotope kommen. Durch technische Vorsorgemaßnahmen können Stoffeinträge jedoch vermieden oder zumindest reduziert werden.

Funktionsverlust des Biotopverbunds

Gebäude oder Verkehrsanlagen können die Funktionen des regionalen und lokalen Biotopverbunds einschränken. Durch Rodungen und bau- sowie anlagenbedingten Verkehr bzw. Bewegungen in Waldbereichen können faunistische Wanderungsbeziehungen zwischen Biotopen gestört werden. Durch Verkehrsanlagen oder eine große Anzahl dicht zusammenstehender großer Anlagen kann es zu einer Barrierewirkung kommen, wodurch avifaunistische Flugverbindungen oder Wanderungen von Säugetieren oder Reptilien eingeschränkt oder behindert werden können. Laut den Planungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oder-Spree aus dem Jahr 2021

sind keine Flächen des regionalen Biotopverbunds durch die Prüffläche betroffen. Eine Betroffenheit des lokalen Biotopverbunds kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine aktuelle kommunale Landschaftsplanung liegt für die Prüffläche jedoch nicht vor.

Beeinträchtigung von Tieren und Artenschutz

Unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind Lebensräume von Brutvogelarten, Fledermäusen, Schmetterlingen, semiaquatische Säugetieren (Fischotter, Biber) und Reptilien. Für sie kann es anlagebedingt durch die Überbauung von Biotopstrukturen zum Verlust ihrer Lebensraumstrukturen kommen. Für im Gebiet nachgewiesene seltene oder geschützte Vogelarten wie den Kernbeißer, den Pirol, den Gartenrotschwanz, den Brachpieper, die Heidelerche, den Steinschmätzer oder die Dorngrasmücke gehen durch die Rodung von Waldflächen, das Entfernen von Gebüsch und Totholz sowie die Überplanung von Offen- und Halboffenlandflächen Brutplätze und Nahrungs- bzw. Jagdhabitate verloren. Gleiches gilt für die auf der Prüffläche nachgewiesenen Fledermausarten. Lebensraumverluste werden innerhalb der Prüffläche auch für die Zauneidechse und einige spezialisierte Schmetterlingsarten erwartet. Auswirkungen auf den Lebensraum der Tier- und Pflanzenarten können durch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (V 3), durch den Erhalt wertvoller Vegetationsbestände, die Anlage von Baum- und Strauchhecken und ggf. eine Dach- und Fassadenbegrünung reduziert werden (V 17 & V 9 & V 21). Darüber hinaus können erheblich negative Auswirkungen auch durch vorbeugende Maßnahmen zum Artenschutz (V 11) und die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (sog. CEF-Maßnahmen) vermindert werden (V 19). CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse bedingen voraussichtlich zusätzliche, gebietsexterne Flächen. Ein Teil der durch die Entwicklung des Logistikstandorts und Verkehrsflächen verlustig gehenden Trockenlebensräume (Reptilien, Schmetterlinge) könnte innerhalb der Prüffläche neu entwickelt werden. Dafür sieht der Planentwurf die Darstellung von Grünflächen angrenzend an die bestehenden Trockenlebensräume im Bereich des Rangierbahnhofs vor. Ein Abstimmungstermin mit ArcelorMittal zum Ausgleich der Trockenlebensräume steht noch aus.

Baubedingte Kollisionen mit Baumaschinen, die Errichtung von Gruben oder auch die Fällung von Bäumen, können zu Tötungen einzelner Individuen der oben genannten Artengruppen führen. Darüber hinaus weisen die Errichtung von Zäunen, Gruben oder Aufschüttungen eine Barrierewirkung auf. Die Vermeidung der Kollision kollisionsgefährdeter Fledermausarten und die Vermeidung von Vogelschlag an Fensterglas und Glasfassaden ist zu vermeiden (V 8).

In der Bauzeit aber auch im späteren Betrieb kann es durch Geräusche oder visuelle Effekte zu Störungen kommen. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind insbesondere dann erheblich, wenn sie während der Brutzeit stattfinden. Störreize können zu einer temporären oder dauerhaften Verschiebung des faunistischen Artenspektrums führen. Durch die Reduzierung der Lichtintensität in den Nachtstunden können die Beeinträchtigung, insbesondere für nachtaktive Arten, reduziert werden (V 13).

Eine ökologische Baubegleitung stellt zudem die Einhaltung und die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sicher (V 23).

Die Herstellung von Ersatzhabitaten und die Aufwertung von Biotopfunktionen können als Ausgleich für den Verlust von Biotopen und Habitaten dienen (A 1 & A 4)

Die Ergebnisse der durchgeführten überschlägigen Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange sind in Kap. 5 beschrieben.

Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete

Da kein Schutzgebiet innerhalb der Prüffläche liegt, besteht keine direkte Betroffenheit. Die durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung kommt jedoch zu dem Schluss, dass eine potenzielle Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Ziltendorfer Düne“ durch die Ablagerung von Luftschadstoffen nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 4). Das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ liegt in der Hauptwindrichtung des Gebiets und gilt darüber hinaus als empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen und Einträgen von Säurebildnern (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH § Co. KG 2013). Für das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Bebauungsplans (vgl. Kap. 4).

Insgesamt ist mit einem Lebensraumverlust für Tiere ebenso wie mit einem Verlust hochwertiger und geschützter Biotope zu rechnen. Insbesondere hinsichtlich der Zauneidechse ist der Verbotsbestand der Tötung von Individuen nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH § CO. KG 2013). Erheblich negative Auswirkungen auf Biotope und Arten, können durch Maßnahmen zwar reduziert, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.5 Schutzgut Landschaft

2.5.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums ist überwiegend geprägt durch strukturarme Nadelholzforste, dominiert von der Kiefer. Der Wald wird durch die Bundesstraße B 112 und durch Freileitungsstromtrassen im Süden zerschnitten. Im Osten der Prüffläche wird der Wald von Gleis und Bahnanlagen abgelöst, zwischen denen Halboffenland zu finden ist. Im Südwesten grenzt ein Erholungswald an den Geltungsbereich, liegt aber bereits im erweiterten Untersuchungsbereich. Der Oder-Spree-Kanal der an der westlichen Grenze der Prüffläche entlang führt, ist als Wasserwanderoute ausgewiesen.

2.5.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben werden landschaftsbildprägende Elemente in Anspruch genommen und dauerhaft entfernt. Das Gebiet liegt am Rande eines großflächigen größtenteils noch unzerschnittenen, störungsarmen Raumes. Laut Landschaftsprogramm Brandenburg weist der vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum eine mittlere Erlebniswirksamkeit auf. Eine besondere landschaftliche Qualität besteht nicht, da der Raum überwiegend durch forstwirtschaftlich überprägte Nadelholzbestände geprägt ist. Trotzdem verändern die Überplanung der Biotopstrukturen innerhalb der Prüffläche das Landschaftsbild. Insbesondere bei der Nutzung des Oder-Spree-Kanals als Wasserwanderoute kann die Überplanung des Waldes als gewerbliche Baufläche als störend empfunden werden. Durch die schon bestehenden Bahnanlagen im Osten des Gebiets und den Verlauf der Bundesstraße B 112 ist die Prüffläche jedoch bereits vorbelastet. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch eine architektonische Einbindung in die Umgebung, beispielsweise durch Höhenbegrenzung und die Vermeidung auffälliger Fassadenmaterialien, oder durch Fassadenbegrünung reduziert werden (V 12 & V 21). Die Anlagen von Baum- und Strauchhecken innerhalb der Prüffläche kann als Sichtschutz dienen und die Reduzierung der Lichtintensität in den Nachtstunden verringert die Lichtverschmutzung (V 17 & V 13). Auch die Anlage von Grünflächen entlang der Grenze der Prüffläche beispielsweise entlang des Oder-Spree-Kanals kann für eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild und damit zu einer Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Landschaftsraum geschaffen werden (A 2).

Durch die Lage der Prüffläche innerhalb eines Waldgebiets werden Sichtbeziehungen der umliegenden Siedlungen zu den technischen Anlagen auf der Prüffläche beinahe rundum abgeschirmt. Trotzdem stellt das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild des Prüfgebiets dar.

2.6 Schutzgut Mensch

2.6.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Innerhalb der Prüffläche befindet sich keine Siedlung, im Nord- und Südosten grenzt jedoch jeweils eine Siedlung direkt an das Untersuchungsgebiet an. Im Nordosten liegt der Ort Wiesenau,

der mit Wohnbebauung bis an die Prüffläche heran reicht. Empfindliche Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, etc. liegen jedoch in einiger Entfernung zur Prüffläche und werden durch eine Waldfläche von der Prüffläche abgeschirmt. Im Südosten grenzt der Ort Ziltendorf ebenfalls mit Wohnbebauung an die Prüffläche. Hier liegt ein Kindergarten nur etwa 150 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt. Darüber hinaus liegt im Norden der Prüffläche eine Wochenendsiedlung. Im Südwesten befindet sich ebenfalls eine kleine Wochenendsiedlung, welche durch den Oder-Spree-Kanal von der Prüffläche getrennt ist.

Als siedlungsnahes Waldgebiet ist die Waldfläche innerhalb des Geltungsbereichs zwar nicht als Erholungswald ausgewiesen, kann für die Siedlungsbewohnenden aber dennoch die Funktion der landschaftsgebundenen Erholung erfüllen. Von Wiesenau und der nahegelegenen Wochenendsiedlung aus, ist der Wald zu Fuß oder mit dem Fahrrad zwar gut erreichbar, aber nur durch wenige Feldwege erschlossen. Von Ziltendorf aus sind die großen Waldflächen innerhalb der Prüffläche durch die dazwischen liegenden Bahngleise, nur schlecht zu erreichen. Die Flächen im Süden der Prüffläche sind ebenfalls nur durch wenige Feldwege erschlossen. Insgesamt besteht somit nur eine geringe Eignung für die Wohnumfelderholung.

Eine Vorbelastung des Raumes besteht zudem durch die Bundesstraße B 112, die Landesstraße L371, die bestehenden Bahnanlagen und die Freileitungen.

2.6.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Lärm

Schon nach Planung der bereits umgesetzten Ortsumfahrung Brieskow-Finkenheerd / Wiesenau der B 112 wird mit einem Anstieg des Verkehrs um etwa 224 % auf 14.720 Kfz pro Tag gerechnet. Der Schwerlasttransport entspricht ca. 9,2 %. Durch die Realisierung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts kann von einem weiteren Anstieg der Verkehrslast ausgegangen werden. Die Lärmbelastung durch die Bundes- und Landesstraße besteht also bereits, wird sich aber auch durch die Umsetzung der Planung deutlich erhöhen. Sowohl bau- als auch betriebsbedingt kann es neben einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch beispielsweise laute Maschinen oder die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung kommen. An die Prüffläche angrenzend befinden sich die Siedlungsgebiete Wiesenau und Ziltendorf sowie das Wochenendhausgebiet „Am Mirrbach“. Alle sind durch die Lärmbelastung der Bundesstraße B 112 bereits vorbelastet. Ähnliches gilt auch für die Wochenendhaus-siedlung „Am Pohlitzer See“, die jedoch zusätzlich noch durch den nahegelegenen Verkehrslandeplatz vorbelastet ist. Durch die auf der Prüffläche vorhandene Waldfläche sind die Siedlungsgebiete vor der Lärmbelastung durch die Bundesstraße größtenteils abgeschirmt, durch die Umsetzung der Planung geht diese Waldfläche und somit auch der Schutz vor der Lärmbelastung größtenteils verloren.

Durch die Realisierung der Planung des Logistikzentrums im Bereich der Bahnanlagen ist außerdem von einer Erhöhung des Schienenverkehrs auszugehen, sodass es auch hier zu einem Anstieg der Lärmbelastung kommen kann.

Lärmbelastungen können durch die Anlage von Lärmschutzwänden oder -wällen verringert werden. Durch die voraussichtlich deutliche Zunahme der Lärmbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche sind im Zuge der Bebauungsplanung Lärmimmissionsprognosen zu erstellen und gegebenenfalls konkrete Lärmschutzmaßnahmen festzulegen (V 26). Darüber hinaus sind eventuelle Nutzungseinschränkungen hinsichtlich lärmintensiver Gewerbe- oder Industrieanlagen in siedlungsnahen Teilbereichen zu berücksichtigen (V 27).

Optische Wirkung

Auch wenn durch die Bahnanlagen und die Bundesstraße bereits eine Vorbelastung für die nahegelegenen Orte Wiesenau, Ziltendorf und die Wochenendhausgebiete „Am Mirrbach“ und „Am Pohlitzer See“ besteht, ist durch das Vorhaben mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Bisher sind die Orte durch die Waldfläche innerhalb der Prüffläche größtenteils vor dem Blick auf die Bahnanlagen und die Bundesstraße abgeschirmt. Durch die Rodung der Waldfläche im Zuge der Umsetzung der Planung, geht der Schutz durch den Wald verloren und die optische Belastung nimmt zu.

Sonstige Immissionen

Die Bundesstraße B 112 und die Landesstraße L 371 belasten den Raum nicht nur durch ihre optisch zerschneidende Wirkung und den von ihnen ausgehenden Verkehrslärm, sondern auch durch die vom Verkehr ausgehende Schadstoffbelastung. Durch den die Straßen umgebenden Wald und dessen Filterfunktion, kann die Schadstoffbelastung für die angrenzenden Siedlungen reduziert werden. Durch die Planung kommt es jedoch zur Rodung der Waldfläche und zusätzlich zu einer verstärkten Verkehrslast, sodass voraussichtlich die Schadstoffbelastung zunimmt. Zusätzlich kann es zu weiteren Belastungen durch die zukünftige Ansiedlung von Industrie kommen.

In der Änderung der FNP sind im Süden der Prüffläche sowie im Nordosten Flächen für Wald ausgewiesen. Diese Waldflächen können Lärm-, Sicht- und Immissionsschutzfunktionen haben und die Siedlungsgebiete zum Teil vor den genannten Belastungen abschirmen. Die zukünftige Zunahme der Verkehrslast, die sowohl den Straßen- als auch voraussichtlich den Schienenverkehr betrifft und damit zu einer erhöhten Lärmbelastung führt, wird durch die kleine geplante Waldfläche im Nordosten nur bedingt verringert ebenso, wie die voraussichtlich zuzügliche Lärmbelastung durch die zukünftigen Industrieanlagen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden hier als hoch eingestuft. Im Gegensatz dazu bieten die bestehenden und nicht überplanten Waldflächen einen wirkungsvollen Sichtschutz zumindest vor der Straße und den zukünftigen Gewerbe- und Industrieanlagen. Die optischen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch werden hier als gering bis mäßig eingeschätzt. Die voraussichtliche Zunahme der Schadstoffbelastung kann durch die bestehenden und nicht überplanten Waldflächen als Frischluftlieferanten für die Siedlungsbereiche vermindert werden, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als mäßig eingestuft werden.

2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Als kulturelles Erbe werden landschafts- oder umgebungsprägende Elemente der Kulturlandschaft wie Burgen, Schlösser, Kirchen und Kapellen sowie kleinflächig wirksame Denkmale wie Hügelgräber, historische Siedlungsreste und allgemein archäologische Fundstellen verstanden. Ebenso werden historische Nutzungsrelikte wie Niederwälder oder Ackerterrassen dazu gezählt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach der Denkmalliste des BLDAM keine Baudenkmale. Baudenkmale finden sich nur innerhalb des erweiterten Untersuchungsbereichs, südöstlich der Prüffläche in Ziltendorf und südlich in Eisenhüttenstadt. Auch Bodendenkmale befinden sich ausschließlich innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets nordwestlich der Prüffläche bei Groß Lindow.

2.7.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da sich innerhalb der Prüffläche keine Kultur- und Sachgüter befinden kann eine direkte physische Betroffenheit dieser ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung kulturellen Erbes oder sonstiger Sachgüter kann auch durch die visuelle Beeinträchtigung des Umfelds von beispielsweise Baudenkmalern ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernung der Baudenkmäler zur Prüffläche und der Abschirmung durch die dazwischen liegenden Waldflächen ist nicht von einer Sichtbeziehung zwischen den Baudenkmalern und zukünftigen Industrie- und Gewerbeanlagen auszugehen. Darüber hinaus ist aufgrund der Nähe zum Flugplatz Pohlitz mit luftverkehrsrechtlichen Auflagen zur Höhenbegrenzung von Gebäuden im Umfeld des Flugplatzes zu rechnen.

Für den Fall, dass während der Erdarbeiten archäologische Bodenfunde auftreten sollten, sind diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 BbgDSchG) (auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu konkretisieren) (V 18).

Da es weder Bau- noch Bodendenkmale innerhalb der Prüffläche gibt und nicht mit Sichtbeziehungen zu Bau- oder Bodendenkmalen zu rechnen ist, ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen.

2.8 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte oder indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Die folgenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weisen eine Relevanz für die Planung auf:

Boden ↔ Wasser:

- Böden fungieren als Grundwasserfilter bzw. Wasserspeicher und beeinflussen so die Gefährdung des Grundwassers durch Altlasten
- Bodenversiegelung vermindert Versickerung von Niederschlagswasser, was zu erhöhtem Oberflächenabfluss und veränderter Grundwasserneubildung führt

Boden ↔ Klima/Luft

- Schadstoffeinträge aus der Luft können sich im Boden sammeln und dessen Zusammensetzung und die Funktion der Bodenorganismen und Pflanzen beeinflussen
- Veränderungen des Bodens (z.B. Drainagen oder Versiegelung) haben Auswirkungen auf lokale klimatische Bedingungen oder die Luftqualität

Boden ↔ Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Böden stellen ein Lebensmedium für Tiere und Pflanzen sowie einen Standort und Standortfaktor für Pflanzen dar
- Vegetation beeinflusst die Bodengenese
- Vegetation schützt den Boden vor Erosion
- Böden stellen ein Lebensmedium für Tiere und Pflanzen sowie einen Standort und Standortfaktor für Pflanzen dar. Umgekehrt beeinflusst die Vegetation die Bodengenese.
- Rodungs- und Erdarbeiten zum Schutz des Bodens vor irreversiblen Verdichtungen werden möglichst in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte (in Sommermonaten) durchgeführt. Dies widerspricht allerdings den verträglichen Zeiten für die Fauna (vor allem Avifauna und Fledermäuse), da sie in dieser Zeit ihre höchste Aktivitäten haben.

Boden ↔ Landschaft

- Veränderungen des Bodens, beispielsweise durch Versiegelung oder Verdichtung, aber auch durch veränderter Bodenfunktionen, führen zu einer Veränderung in der Vegetation, was wiederum Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat

Boden ↔ Mensch

- Schadstoffe, die sich im Boden ansammeln, stellen eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit dar, beispielsweise durch die Nahrungsmittelkette

Wasser ↔ Klima/Luft

- Verdunstung von Wasser aus Gewässern, Boden und Pflanzen hat direkten Einfluss auf das Mikroklima
- Umgekehrt hat eine Veränderung des Klimas Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, beispielsweise durch erhöhte Verdunstungsraten und lange Dürrephasen

Wasser ↔ Mensch

- Wasser ist die Lebensgrundlage des Menschen. Die Qualität und Verfügbarkeit wird durch Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern Boden, Klima und biologischer Vielfalt beeinflusst.

Wasser ↔ Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Lebensräume wie Feuchtgebiete, Flüsse oder Seen sind abhängig vom Wasserhaushalt
- Veränderungen im Wasserangebot oder in der Wasserqualität wirken sich auf die Artenvielfalt und -zusammensetzung und auf das Nahrungsangebot aus.
- Vegetation wirkt sich als Wasserspeicher und -filter auf den Wasserhaushalt aus

Wasser ↔ Landschaft

- Gewässerstrukturen prägen ein Landschaftsbild und die Lebensraumstruktur
- Veränderungen im Wasserhaushalt, haben Einfluss auf die Arten- und Vegetationszusammensetzung und damit auf das Landschaftsbild
- Eingriffe in Gewässerstrukturen, z. B. Begradigungen, verändern Landschaften und ökologische Prozesse

Klima/Luft ↔ Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Vegetation beeinflusst die auf Kalt- und Frischluftentstehung und somit das Mikroklima; Vegetation fungiert als Staubfilter und wirkt sich somit auf die Luftqualität aus
- Veränderungen im Klima führen zu veränderten Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen und damit zu veränderten Artenzusammensetzung

Klima/Luft ↔ Landschaft

- Durch eine durch das Klima bedingte Veränderung der Artenzusammensetzung, ändert sich auch das Landschaftsbild
- Auch durch einen durch das Klima veränderten Wasserhaushalt, verändern sich Biotope und landschaftsprägende Strukturen, sodass sich das Landschaftsbild ändert

Klima/Luft ↔ Mensch

- Ein Verändertes Klima, beispielsweise in Form von erhöhten Temperaturen kann insbesondere in Kombination mit Veränderungen anderer Schutzgüter zu Aufheizeffekten und einer schlechteren Luftqualität führen und hat damit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt ↔ Landschaft

- Vegetation und Artenreichtum stellen ein charakteristisches Element im Landschaftsbild dar.

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt ↔ Mensch

- Lebensraumstrukturen und Arten wirken sich auf das Wohnumfeld und den Erholungsraum des Menschen aus
- Zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß gehalten werden. Dadurch kann eine Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme von zuvor weitestgehend unbelasteten Flächen mit hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz entstehen.

Landschaft ↔ Mensch

- das Landschaftsbild wirkt sich auf den Erholungsraum des Menschen und die Wohnqualität aus

- Zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß gehalten werden. Dadurch kann eine Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme von zuvor weitestgehend unbelasteten Landschaften entstehen.

2.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Erdbebengefährdungsgebieten. Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums sind ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete vorhanden, diese berühren die Prüffläche selbst jedoch nicht. Katastrophen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Je nach anzusiedelnder Industrie bzw. Gewerbe können unterschiedliche Unfallrisiken bestehen. Diese können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ohne konkrete Ansiedlungspläne derzeit nicht abgeschätzt werden und sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu bewerten.

2.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vom Bestand abweichenden Prüfflächen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Die genauen Auswirkungen der Planungen können im Rahmen der Bearbeitung der FNP nicht beurteilt werden. Detailliertere Untersuchungen sind erst auf Ebene des Bebauungsplans möglich.

Im Folgenden werden schutzgutbezogen mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, die zu einer Verringerung der Beeinträchtigung durch die Planung führen können. Darüber hinaus werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt, welche in Kap. 2.1 bis 2.7 bei der vorläufigen Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzlich berücksichtigt werden.

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Rekultivierung der während der Bauphase beanspruchten Flächen (V 1)
- Fachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Boden auf Grundlage der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 2)
- Minimierung der Flächenversiegelung beanspruchter Flächen, z.B. durch die Nutzung bereits bestehender Wege / Befestigung von Stellflächen (Lager-/Parkplätzen (soweit möglich) mit wasserdurchlässigem Material (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 3)
- Naturnahe, sensible Böden (Moorböden; vom Grundwasser stark beeinflusste Böden) sind vor jeglichem Eingriff, insbesondere jeder Art der baulichen Inanspruchnahme, zu schützen (V4)
- Vermeidung von Stoffeinträgen in der Bauphase und während des Betriebs durch technische Vorsorgemaßnahmen (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 5)
- Reinigung von kontaminierten Abwässern (V20)

- Schutzeinrichtungen zum Auffangen von für den Betrieb der Anlagen notwendigen Schmierstoffen und Maschinenölen im Falle eines Lecks (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 6)
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen sowie wassergefährdenden Stoffen (V 14)
- Ausgleich der reduzierten Versickerung im Bereich des Standortes durch die Versiegelung auf der Prüffläche (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 15)
- Die Anlage von Baum- und Strauchhecken innerhalb der Prüffläche (innere Durchgrünung) verringert die Gefährdung durch Erosion (V17)
- Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern (V 24)
- Regenwassermanagement (V 25)
- Dach- und Fassadenbegrünung (V21)
- Für den Fall, dass während der Erdarbeiten archäologische Bodenfunde auftreten sollten, sind diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 BbgDSchG) (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 18)
- Ökologische Baubegleitung (V23)

Ausgleichsmaßnahmen

- Aufwertung von Biotopfunktionen, z.B. Nutzungsextensivierung oder Entsiegelungsmaßnahmen (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (A 1)

Schutzgut Klima und Luft

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Naturnahe, sensible Böden (Moorböden; vom Grundwasser stark beeinflusste Böden) sind vor jeglichem Eingriff, insbesondere jeder Art der baulichen Inanspruchnahme, zu schützen (V 4)
- Die Anlage von Baum- und Strauchhecken innerhalb der Prüffläche (innere Durchgrünung) verringert mikroklimatische Auswirkungen (V 17)
- Dach- und Fassadenbegrünung (V21)

Ausgleichsmaßnahmen

- Wiederaufforstung/Waldumbau §8 LWaldG (A 3)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Minimierung der Flächenversiegelung beanspruchter Flächen, z.B. durch die Nutzung bereits bestehender Wege / Befestigung von Stellflächen (Lager-/Parkplätzen (soweit möglich) mit wasserdurchlässigem Material (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 3)
- Vermeidung von Stoffeinträgen (z.B. Getriebeöl) in der Bauphase durch technische Vorsorgemaßnahmen, insbesondere in Bereichen mit geringen Flurabständen (V 5)
- Erhalt wertvoller Vegetations-, Baumbestände auf den Bauflächen; Eingriffe in Altbaumbestand vermeiden (V 7)

- Vermeidung der Kollision bei kollisionsgefährdeten Fledermäusen und Vermeidung von Vogelschlag an Fensterglas und Glasfassaden (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 8)
- Berücksichtigung bzw. Aussparung der wertvollen Lebensräume und geschützten Biotope (V 9)
- Vorbeugende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (V 11)
- Die Anlage von Baum- und Strauchhecken innerhalb der Prüffläche (innere Durchgrünung) (V17)
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (V19)
- Dach- und Fassadenbegrünung (V21)
- Reduzierung der Lichtintensität in den Nachtstunden (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V13)
- Ökologische Baubegleitung (V23)

Ausgleichsmaßnahmen

- Aufwertung von Biotopfunktionen (z.B. ökologische Aufwertung der Ackerflächen, der Nadelholzforste und der Uferrandbereiche oder Entsiegelungsmaßnahmen, auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (A 1)
- Wiederaufforstung/Waldumbau §8 LWaldG (A 3)
- Herstellung von Ersatzhabitaten für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge (A 4)

Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Sofern möglich, architektonische Einbindung (z. B. Höhenbegrenzung, Vermeidung spiegelnder oder auffälliger Fassadenmaterialien (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 12)
- Reduzierung der Lichtintensität in den Nachtstunden (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V 13)
- Die Anlage von Baum- und Strauchhecken oder Grünflächen innerhalb der Prüffläche dient zum Sichtschutz und zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild (auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren) (V17)
- Dach- und Fassadenbegrünung (V21)

Ausgleichsmaßnahmen

- Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Landschaftsraum (A 2)

Schutzgut Mensch

- Erstellung von Immissionsprognosen auf Ebene des Bebauungsplanes und Ableitung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen (V26)
- Sofern erforderlich, Nutzungseinschränkungen hinsichtlich lärmintensiver Gewerbe- oder Industrieanlagen in siedlungsnahen Teilbereichen (V27)

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Für den Fall, dass während der Erdarbeiten archäologische Bodenfunde auftreten sollten, sind diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise

vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 BbgDSchG) (auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu konkretisieren) (V 18)

2.10.1 Potenziell geeignete Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge der Planung wurden bereits Vorschläge für mögliche Kompensationsmaßnahmen abgefragt. Folgende Rückmeldungen liegen vor:

Als Kompensation für den Verlust der Waldfläche innerhalb der Prüffläche ist mindestens ein 1:1 Ausgleich an anderer Stelle durch Wiederaufforstung oder Waldumbaumaßnahmen erforderlich. In einer Stellungnahme vom 02.01.2024 stellte die Flächenagentur Brandenburg GmbH eine Fläche von ca. 73 ha auf der Beeskower Platte für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Verfügung.

Als Kompensation für die Vollversiegelung von Boden und Fläche im Bereich des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts besteht im Flächenpool der Stadt Eisenhüttenstadt nach Aussage der Stadt vom 27.01.2026 noch ein geringes Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen.

Mögliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen können auch dem Landschaftsplan Brieskow-Finkenheerd oder dem Klimaanpassungskonzept des Landkreises Oder-Spree entnommen werden (dort insb. Waldumbaumaßnahmen und Aufforstungsmaßnahmen). Sowohl der Landschaftsplan als auch Maßnahmenflächen aus dem Klimaanpassungskonzept sind nach Anfrage zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Umweltberichts Ende Januar 2026 noch ausstehend.

Ergänzend zu den bereits genannten Kompensationsmaßnahmen kommen im Sinne des Maßnahmenprogramms der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum weitere Maßnahmen in Betracht. Insbesondere die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich, etwa durch gezielte Gehölzentwicklung am Pohlitzer Mühlenfließ, am Oder-Spree-Kanal, am Mirrbach oder am Buschgraben, stellt eine wirkungsvolle Maßnahme dar. Diese trägt dazu bei, Bodenverlust durch Erosionsschutz zu verhindern, die Bodenstruktur zu stabilisieren und die Lebensbedingungen für bodenbewohnende Organismen zu verbessern. Gleichzeitig schafft sie wertvolle Lebensräume sowie ökologische Korridore, die zur Vernetzung der Landschaft beitragen, das Landschaftsbild aufwerten und eine positive Wirkung auf die lokale Klimaregulierung entfalten. Darüber hinaus unterstützt diese Maßnahme maßgeblich die Erreichung der Ziele der WRRL, indem sie die Gewässerqualität und das ökologische Potenzial nachhaltig fördert. Zur Kompensation der durch die Planung verursachten, wasserbezogenen Beeinträchtigungen kommen Maßnahmen wie die Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung ebenfalls an den oben genannten Gewässern, die Vitalisierung von Fließgewässern am Pohlitzer Mühlenfließ, am Mirrbach und am Oder-Spree-Kanal sowie die Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich der Anlage von Randstreifen und der Entwicklung von Auenbereichen in Betracht am Mirrbach, am Buschgraben und am Oder-Spree-Kanal. Durch die Förderung einer naturnahen Gewässerentwicklung wird die strukturelle Vielfalt des Gewässers erhöht, die Selbstreinigungsfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Gewässers verbessern sich. Die Umgestaltung und Aufwertung von Uferbereichen sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen (MLUK 2023).

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte geeigneten Gebiete im integrierten Regionalplan wurde in einem räumlichen Gesamtkonzept ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Zuerst wurde die großräumige Lagegunst zur Festlegung von GIV ermittelt. Anschließend wurden Kriterien herangezogen, die einer Ausweisung der Flächen als GIV entgegenstehen und zusätzlich erfolgte eine kleinräumige Prüfung hinsichtlich der Eignung als möglicher Standort. Aus verschiedenen Alternativstandorten wurden im Rahmen der Aufstellung des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree abschließend drei Standorte als geeignet identifiziert und als GIV festgelegt. Die in diesem Umweltbericht untersuchte Fläche ist einer der drei verbliebenen Standorte. Die Methodik der Ermittlung von Flächen für einen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort ist im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree nachzuvollziehen (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2022).

4 Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung soll ermittelt werden, ob die Planung der Prüfflächen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten hervorrufen kann.

Prüfgegenstand der Natura 2000-Vorprüfungen sind die:

- maßgeblichen Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- maßgeblichen Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Lebensraumtypen (LRT) und Arten, die maßgeblich für die Erhaltungsziele der relevanten Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“, FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“, FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ und EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ sind, werden den jeweiligen FFH-Managementplanungen und den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebiets entnommen. Alle Natura 2000-Gebiete sind rechtlich gesichert.

In einem zweiten Schritt werden die planungsrelevanten Umweltauswirkungen anhand des Fachinformationssystems des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP Info) ermittelt (BfN 2025). Wirkfaktoren, die gemäß FFH-VP Info nur gegebenenfalls relevant sind, werden abgeschichtet. Anschließend erfolgt eine Gegenüberstellung der ermittelten Wirkfaktoren und der maßgeblichen LRT und Arten der Natura 2000-Gebiete. Für die Kombinationen aus Wirkfaktoren und Lebensraumtypen bzw. Arten, für die eine Relevanz nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird im Anschluss zusammenfassend verbal-argumentativ die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen abgeschätzt.

Wenn nach Abschluss der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchzuführen.

Für die Prüfung werden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

- Managementplan für das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“
- Managementplanung für das FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“
- Managementplanung für das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“
- Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“

4.1 FFH-Gebiet Ziltendorfer Düne (DE 3753-301)

4.1.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile

Bei dem FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ handelt sich um eine weitgehend ebene Talsandfläche, die durch einen aufgesetzten Dünenzug mäßig, abschnittsweise auch stärker gegliedert ist, welche ein Rest einer Stromtal-Randdüne des Odertals ist. Ost- und Südteil des Gebiets sind nahezu vollständig bewaldet (Hermann 2005). Das Gebiet umfasst überwiegend Kiefernwälder der sarmatischen Steppe, aber auch trockene, kalkreiche Sandrasen. Die trockenen Sandrasen umfassen ältere kurzrasige, teilweise lückige, ungedüngte Sandtrockenrasen auf nährstoffarmen, humosen Sand- und Kiesböden mit mehr oder weniger guter Basenversorgung. Dominierend in der Vegetationszusammensetzung sind niedrigwüchsige Horstgräser, insbesondere Kleinarten des Schafschwingels wie v. a. Rauhaarschwingel und Sandschwingel, auf gut basenversorgten Böden sind mehrere Schillergras-Arten beteiligt. Der Kiefernwald der sarmatischen Steppe als zentraler Teil

des Binnendünenkomplexes ist als forstlich überprägter Kiefernwald trockenwarmer Standorte mit Freistandsformen zu charakterisieren. Der Bestand ist vertikal gering differenziert und arm an Alt- und Totholz. In einem Teilbereich stockt ein geschlossenes Kiefern-Stangenholz. Im Nordwesten des Gebiets befinden sich Kleingärten, auch innerhalb des abgegrenzten FFH-Gebietes wird bzw. wurde hier eine Teilfläche als Schrebergarten genutzt.

Das Gebiet liegt ca. 700m östlich der Prüffläche des GIV und damit in dessen Hauptwindrichtung. In den folgenden Tabellen sind die maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und deren Erhaltungszustand (EHZ)

Tabelle 2: Maßgebliche Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Ziltendorfer Düne"

Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen	Anteil [ha]	EHZ
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,2	B
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	2,0	C

* prioritäre Lebensraumtypen

4.1.2 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Gemäß der Systematik des Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, BfN 2025) zur Identifizierung von Wirkfaktoren nach Vorhabenart sind die folgenden Wirkfaktoren von Relevanz (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: potenzielle Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktor	Wirkraum
Überbauung / Versiegelung (Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes)	Prüffläche
Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung / Mortalität	Prüffläche
lokale klimatische Veränderungen	Prüffläche
Veränderungen im Wasserhaushalt	Prüffläche
Akustische Reize (Schall)	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius
Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius
Licht	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius
Erschütterungen / Vibrationen	Prüffläche
Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius
stoffliche Einwirkungen (Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag, organische Verbindungen, Schwermetalle, endokrin wirkende Stoffe)	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Prüffläche

Wirkfaktor	Wirkraum
Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder und ionisierende Strahlung	Prüffläche, zuzüglich eines 1.000 m Radius

Baubedingte Wirkfaktoren werden aufgrund ihrer temporären Wirkung abgeschichtet und bei der Prüfung nicht berücksichtigt.

Die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen sowie Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes treten nur bei einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets auf. Auch die Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung, lokale klimatische Veränderungen oder die Veränderungen im Wasserhaushalt treten nur bei direkter Inanspruchnahme des FFH-Gebiets auf. Da sich die Prüffläche nicht mit Flächen des FFH-Gebiets „Ziltendorfer Düne“ überlagert, werden die entsprechenden Wirkfaktoren ebenfalls abgeschichtet.

Das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ (DE 3753-301) befindet sich ca. 700 m östlich von der Prüffläche. Für die Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet wird die Prüffläche zuzüglich eines Radius von bis zu 1.000 m als Wirkraum betrachtet.

4.1.3 Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die Prüffläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets, wodurch die FFH-LRT nicht direkt beansprucht werden können.

Innerhalb des FFH-Gebiets wurden keine Vorkommen der Arten des Anhangs II, IV und V dokumentiert. Von einer Beeinträchtigung solcher Arten durch akustische, optische oder olfaktorische Reize, durch Strahlungen oder Depositionen von Staub, Schwebstoffen und Sedimenten ist folglich nicht auszugehen.

Die im FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ vorkommenden Lebensraumtypen weisen jedoch gegenüber Schadstoff- bzw. Nährstoffeinträgen, insbesondere gegenüber Stickstoff und Säurebildnern, eine hohe Empfindlichkeit auf. Stoffeinträge durch beispielsweise Stickstoff können negative Auswirkungen auf die Vegetation und die Artenzusammensetzung haben. An nährstoffarme Lebensbedingungen angepasste Arten werden verdrängt und es kommt zu einer Vereinheitlichung der Vegetation und zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt. Die Belastungsgrenzen (Critical Loads) für die Wirkung von Stickstoffeinträgen auf Trockenrasen liegt bei 12,5, die von Wäldern bei 15 kg/ha*a. Nach der TA Luft beträgt der Belastungsradius mindestens 1.000 Meter. Je nach meteorologischen Verhältnissen und Austrittshöhe der Emissionen kann sich der Radius jedoch erweitern. Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets in nur 700 m Entfernung zur Prüffläche und zusätzlich in der Hauptwindrichtung kann eine Beeinträchtigung des Gebietes durch stoffliche Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Zwar hat der zwischen der Prüffläche und dem FFH-Gebiet gelegene Wald eine Filterfunktion, kann Schadstoffe aufnehmen und Frischluft liefern, trotzdem ist nicht auszuschließen, dass stoffliche Emissionen bis zum FFH-Gebiet vordringen.

4.1.4 Ergebnis

Eine planungsbedingte Beeinträchtigung der maßgeblichen LRT des FFH-Gebiets „Ziltendorfer Düne“ ist nicht sicher auszuschließen. Somit ergäbe sich für diese Prüffläche die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

4.2 FFH-Gebiet Unteres Schlaubetal Ergänzung (DE 3752-303)

4.2.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ (DE 3752-303) umfasst drei Teilflächen, die sich zusammen auf 306 ha erstrecken. Neben Resten der Alten Schlaube mit naturnaher Begleitvegetation gehören größere Abschnitte des Brieskower Kanals als historisch entstandenes, künstliches Gewässer im Verlauf der früheren Schlaube mit hoher Biotopvielfalt und wichtiger Verbindungsfunktion zum Schlaubetal zu den prägenden Elementen des Gebietes. Die Gewässer des Gebietes haben eine große Bedeutung als Habitate oder Migrationskorridor für Biber und Fischotter. Weitere wertvolle Gebietsbestandteile sind die Möllnswiese mit einer artenreichen Grünlandvegetation sowie der Moorwald mit Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ liegt nicht im Bereich naturschutzrechtlich festgesetzter Schutzgebiete. Nur die beiden Teilflächen im Westen des Gebietes (Mouschenzsee und Moorwald südlich Katharinensee) sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG „Schlaubetal“ und liegen gleichzeitig im Naturpark Schlaubetal. Östlich von Brieskow-Finkenheerd liegen Teile des FFH-Gebietes (Ziltendorfer Niederung) im Vogelschutzgebiet SPA „Mittlere Oderniederung“. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Arten dar. In den folgenden Tabellen sind die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“

Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen	Anteil [ha]	EHZ
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	0,4	A/B/C
3150	Natürliche eutrophe Seen	3,3	B/C/E
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	21,9	C/E
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,8	A/B
6410	Pfeifengraswiese	0,7	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,01	B/E
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	16	A/B/C/ E
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i>	0,8	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	2	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	1	E
91D1*	Birken-Moorwälder,	1,9	B
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder,	53,8	B/C/E

* prioritäre Lebensraumtypen

Tabelle 5: Maßgebliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Unteres Schlaubetal Ergänzung"

Tierarten	
Gruppe	Artnamen
Säugetiere	Lutra lutra, Castor fiber
Fledermäuse	Myotis myotis, Barbastella barbastellus
Schmetterlinge	Lycaena dispar
Fische	Aspius aspius, Misgurnus fossilis, Lampetra planeri, Rhodeus amarus, Cobitis taenia
Wirbellose	Vertigo moulinsiana, Vertigo angustior

4.2.2 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Es werden die im Kap. 4.1.2 genannten Wirkfaktoren betrachtet. Das FFH-Gebiet liegt etwa 1.700 m nördlich der Prüffläche. Für die Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet wird die Prüffläche zuzüglich eines Radius von bis zu 1.000 m als Wirkraum betrachtet.

Die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen sowie Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes treten nur bei einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets auf. Auch die Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung, lokale klimatische Veränderungen oder die Veränderungen im Wasserhaushalt treten nur bei direkter Inanspruchnahme des FFH-Gebiets auf. Da sich die Prüffläche nicht mit Flächen des FFH-Gebiets „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ überlagert, werden die entsprechenden Wirkfaktoren ebenfalls abgeschichtet.

4.2.3 Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die Prüffläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets, wodurch die FFH-LRT nicht direkt beansprucht werden können.

Die durchgeführte Habitatpotenzialanalyse bestätigt im Gebiet um die Prüffläche das Vorkommen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Art der Mopsfledermaus. Diese gilt besonders an ihrem Quartier als störungsanfällig hinsichtlich akustischer Reize. Auch gegenüber Lichtreizen wird sie als empfindlich eingestuft. Von einer Beeinträchtigung dieser Art durch akustische, optische oder olfaktorische Reize, durch Strahlungen oder Depositionen von Staub, Schwebstoffen und Sedimenten kann innerhalb der Prüffläche zwar ausgegangen werden, aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zu der Prüffläche und des sich zwischen den Gebieten befindenden Waldareals ist nicht von einer Beeinträchtigung der Mopsfledermaus durch genannte Wirkfaktoren innerhalb des FFH-Gebiets auszugehen.

Die im FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ vorkommenden Lebensraumtypen weisen jedoch gegenüber Schadstoff- bzw. Nährstoffeinträgen eine hohe Empfindlichkeit auf. Stoffeinträge durch beispielsweise Stickstoff können negative Auswirkungen auf die Vegetation und die Artenzusammensetzung haben. An nährstoffarme Lebensbedingungen angepasste Arten werden verdrängt und es kommt zu einer Vereinheitlichung der Vegetation und zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt. Der Schad- oder Nährstoffeintrag in Gewässer, wie sie im FFH-Gebiet vorhanden sind, kann zur Eutrophierung dieser Gewässer führen. Eine geringfügige Eutrophierung geht häufig mit einer Zunahme des Fischbestandes einher, eine zu starke Eutrophierung

führt hingegen über Sauerstoffzehrung zum Fischsterben. Der im FFH-Gebiet nachgewiesene Fischotter (*Lutra lutra*) weist gem. FFH-VP Info zwar gegenüber Gewässereutrophierung eine verhältnismäßig hohe Toleranz auf, jedoch nur solange die Nahrungsgrundlage dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nach der TA Luft beträgt der Belastungsradius mindestens 1.000 Meter. Je nach meteorologischen Verhältnissen und Austrittshöhe der Emissionen kann sich der Radius jedoch erweitern. Das FFH-Gebiet liegt in 1.700 m Entfernung zur Prüffläche. Da das FFH-Gebiet nördlich der Prüffläche liegt, befindet es sich nicht in dessen Hauptwindrichtung. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zur Prüffläche kann eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen ebenso wie eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten ausgeschlossen werden.

4.2.4 Ergebnis

Bei Umsetzung der Planung in der Prüffläche ist eine Beeinträchtigung der maßgeblichen LRT des FFH-Gebiets „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ergibt sich somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

4.3 FFH-Gebiet Pohlitzer Mühlenfließ (DE 3853-303)

4.3.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ befindet sich im Osten Brandenburgs im Landkreis Oder-Spree, westlich von Eisenhüttenstadt, innerhalb der Gemeindegrenzen von Pohlitz und Fünfeichen. Es umfasst den gesamten Oberlauf des Pohlitzer Mühlenfließes oberhalb der Pohlitzer Mühle, dessen Zuflüsse (Kuthfließ und Stegefließ und einige kleinere Zuflüsse) sowie die unmittelbar angrenzenden Lebensräume. Das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ umfasste ursprünglich eine Fläche von 104 ha (nach Standarddatenbogen). Nach erfolgter formal-technischer Anpassung an das gleichnamige NSG ist das FFH-Gebiet 91,4 ha groß.

Das Gebiet stellt beinhaltet bedeutende Lebensräume für eine Vielzahl geschützter Arten dar. In den folgenden Tabellen sind die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 6: Maßgebliche Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Pohlitzer Mühlenfließ"

Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen	Anteil [ha]	EHZ
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	5,7	A/B/C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion		A/B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,2	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	1,7	A
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	2,2	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>		B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1,9	B/C
91D0	Moorwälder	0,2	C
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	21,5	A/B/C

Tabelle 7: Maßgebliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet "Pohlitzer Mühlenfließ"

Tierarten	
Gruppe	Artnamen
Säugetiere	Lutra lutra, Castor fiber
Amphibien	Triturus cristatus, Bombina bombina
Fische	Misgurnus fossilis, Rhodeus amarus, Cobitis taenia

4.3.2 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Es werden die im Kap. 4.1.2 genannten Wirkfaktoren betrachtet. Das FFH-Gebiet liegt etwa 2.300 m westlich der Prüffläche. Für die Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet wird die Prüffläche zuzüglich eines Radius von bis zu 3 km als Wirkraum betrachtet.

Die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen sowie Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes treten nur bei einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets auf. Auch die Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung, lokale klimatische Veränderungen oder die Veränderungen im Wasserhaushalt treten nur bei direkter Inanspruchnahme des FFH-Gebiets auf. Da sich die Prüffläche nicht mit Flächen des FFH-Gebiets „Pohlitzer Mühlenfließ“ überlagert, werden die entsprechenden Wirkfaktoren ebenfalls abgeschichtet.

4.3.3 Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die Prüffläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets, wodurch die FFH-LRT nicht direkt beansprucht werden können. Im Rahmen der Managementplanung des FFH-Gebiets wurden innerhalb des Wirkraums Arten und Habitate, wie der Fischotter (*Lutra lutra*) oder der Steinbeißer (*Cobitis taenia*). Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zur Prüffläche und der Lage des Gebiets entgegen der Hauptwindrichtung, kann eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen ebenso wie eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten ausgeschlossen werden.

4.3.4 Ergebnis

Bei Umsetzung der Planung in der Prüffläche ist eine Beeinträchtigung der maßgeblichen LRT des FFH-Gebiets „Pohlitzer Mühlenfließ“ nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ergibt sich somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

4.4 SPA Mittlere Oderniederung (3453-422)

4.4.1 Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ ist im Osten Brandenburgs gelegen und erstreckt sich auf 145 km Länge entlang der deutschen Seite der Oder. Es umfasst eine naturnahe halboffene Flussauenlandschaft in einer abwechslungsreichen Abfolge vielfältiger Lebensräume und auch im Deichhinterland in unterschiedlicher Tiefe die begleitende, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Eine Vielzahl nationaler Schutzgebiete und an die Europäi-

sche Union gemeldeter Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Gebiete reihen sich insbesondere im flussnahen Bereich aneinander und sind ein bereicherter Ausdruck für die hohe Wertigkeit der Tier- und Pflanzenwelt der Oderniederung. Als einer der letzten naturnahen Ströme Mitteleuropas unterliegt die Oder zudem einer ausgeprägten Abflussdynamik, die durch extreme Wechsel zwischen Niedrigwasserperioden und Hochwasserständen oft mehrmals im Jahresverlauf gekennzeichnet ist und somit ein ständig wechselndes Angebot gestaltet. Das Gebiet besitzt eine Europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Vogelzuglinie. In der folgenden Tabelle sind die maßgeblichen Arten aufgeführt.

Tabelle 8: Maßgebliche Vogelarten des SPA "Spreewald und Lieberoser Endmoräne"

Art			Erhaltungszustand (EHZ)
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	
A222	Asio flammeus	Sumpfohreule	B/C
A396	Branta ruficollis	Rothalsgans	C
A234	Picus canus	Grauspecht	B/C
A082	Circus cyaneus	Kornweihe	B/C
A084	Circus pygargus	Wiesenweihe	B/C
A002	Gavia arctica	Prachtttaucher	B/C
A001	Gavia stellata	Sternschnäbler	B/C
A177	Larus minutus	Zwergmöwe	B/C
A195	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	A/B/C
A190	Sterna caspia	Raubseeschwalbe	B/C
A193	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	B/C
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	B/C
A229	Alcedo atthis	Eisvogel	B/C
A042	Anser erythropus	Zwerggans	C
A255	Anthus campestris	Brachpieper	B/C
A021	Botaurus stellaris	Rohrdommel	B/C
A045	Branta leucopsis	Weißwangengans	B/C
A197	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	B/C
A031	Ciconia ciconia	Weißstorch	B/C
A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	B/C
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	B/C

Art			Erhaltungszu- stand (EHZ)
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	
A084	Circus pygargus	Wiesenweihe	A/B/C
A122	Crex crex	Wachtelkönig	B/C
A038	Cygnus cygnus	Singschwan	B/C
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	B/C
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	B/C
A027	Egretta alba	Silberreiher	B/C
A379	Emberiza hortulana	Ortolan	B/C
A127	Grus grus	Kranich	B/C
A075	Haliaeetus albicilla	Seeadler	B/C
A338	Lanius collurio	Neuntöter	B/C
A246	Lullula arborea	Heidelerche	B/C
A068	Mergus albellus	Zwergsäger	B/C
A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	B/C
A074	Milvus milvus	Rotmilan	B/C
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	B/C
A151	Philomachus pugnax	Kampfläufer	B/C
A140	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	B/C
A120	Porzana parva	Kleinsumpfhuhn	A/B
A119	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	A/B/C
A193	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	B/C
A166	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	B/C

4.4.2 Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Es werden die im Kap. 4.1.2 genannten Wirkfaktoren betrachtet. Das Europäische Vogelschutzgebiet liegt etwa 2.100 m östlich der Prüffläche. Für die Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet wird die Prüffläche zuzüglich eines Radius von bis zu 1 km als Wirkraum betrachtet.

Die Wirkfaktoren Überbauung / Versiegelung, Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen sowie Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes treten nur bei einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes auf. Auch die Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung, lokale klimatische Veränderungen oder die Veränderungen im Wasserhaushalt treten

nur bei direkter Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes auf. Da sich die Prüffläche nicht mit Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Oderniederung“ überlagert, werden die entsprechenden Wirkfaktoren ebenfalls abgeschichtet.

4.4.3 Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die Prüffläche befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, wodurch die verschiedenen Lebensräume innerhalb der SPA nicht direkt beeinträchtigt werden können.

Die Habitatpotenzialanalyse weist im Gebiet um die Prüffläche das Vorkommen der in der Erhaltungszielverordnung des SPA gelisteten Vogelarten Heidelerche, Schwarzspecht und Brachpieper nach. Es ist davon auszugehen, dass die Zugvogelarten Heidelerche und Brachpieper das Vogelschutzgebiet im Osten der Prüffläche als Vogelzuglinie gen Süden nutzen. Optische Reize durch Licht können die Orientierung der Zugvögel beeinträchtigen. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass die optische Belastung durch Licht bis zur SPA reicht, eine Beeinträchtigung von Vögeln, die zur SPA fliegen, um dort der Vogelzuglinie Richtung Süden zu folgen, ist jedoch nicht auszuschließen. Eine die in der Erhaltungszielverordnung des SPA gelisteten Vogelarten beeinträchtigende Belastung durch Stoffeinträge, ist aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Sowohl Brachpieper als auch Heidelerche gelten gem. FFH-VP Info als Empfindlich gegenüber akustischen Reizen durch beispielsweise Straßenverkehrslärm oder optische Reize durch vorbeifahrende Fahrzeuge. Der zwischen der Prüffläche und dem Vogelschutzgebiet befindliche Wald, sollte diese Reize jedoch abschwächen, sodass eine Beeinträchtigung dadurch ebenfalls nicht zu erwarten ist.

4.4.4 Ergebnis

Bei Umsetzung der Planung in der Prüffläche ist eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten der SPA „Mittlere Oderniederung“ nicht zu erwarten. Es ergibt sich somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

5 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

5.1 Vorbemerkung / Methodik

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung ermöglichten Bauvorhaben zu einer Beeinträchtigung besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten führen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten besonders zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten nicht der Abwägung unterliegen. Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Arten durch ein im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitetes Vorhaben sind Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend vorzusehen, anderenfalls ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Aufgrund des veralteten Standes der Datengrundlagen aus der Machbarkeitsstudie für den Gewerbestandort (2013) wurde eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung sowie eine Strukturkartierung der Waldbestände mit anschließender Habitatpotenzialanalyse für planungsrelevante Artengruppen vorgenommen. Die Erstellung der Habitatpotenzialanalyse (Eignung der Flächen als Lebensraum für bestimmte Arten(gruppen)) wurde anhand artspezifischer Lebensraumansprüche unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Biotoptypen- und Strukturkartierung vorgenommen. Des Weiteren wurde eine aktuelle faunistische Kartierung für den Bereich des Rangierbahnhofs Ziltendorf ausgewertet (GfBU 2025).

Folgende Artengruppen wurden in die Habitatpotenzialanalyse mit einbezogen:

- Brutvögel (insb. Waldbewohnende Arten sowie Arten des Offen- und Halboffenlandes)

- Fledermäuse
- Reptilien (insb. Zauneidechse, *Lacerta agilis*)
- Amphibien
- Schmetterlinge
- Sonstige Säugetiere

Anhand der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse werden Betroffenheit sowie Vermeidbarkeit der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ermittelt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung können diese Aspekte nicht abschließend berücksichtigt werden. Eine Überprüfung der Bestandssituation und die Berücksichtigung der Belange der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten muss auf der Ebene des Bebauungsplanes verlässlich erfolgen.

Untersuchungsraum und Wirkfaktoren

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung werden die aufgeführten Wirkfaktoren betrachtet. Als Untersuchungsraum fungiert dabei die Prüffläche.

Methodik zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs für relevante Arten

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für artenschutzrechtlich relevante Arten wurde anhand der potenziell betroffenen Habitatstrukturen das Potenzial abgeschätzt und die möglichen Artengruppen benannt. Bei den Maßnahmenanforderungen wurde je nach Artengruppe und zu erwartenden Arten unterschieden

- nach Vermeidungsmaßnahmen auf der Fläche ohne weitergehenden Flächenanspruch, z.B. durch Aufhängung künstlicher Niststätten für Vögel und Fledermäuse und
- nach Maßnahmen, die einen flächigen Ausgleich erfordern, der entweder auf der Fläche selbst nachzuweisen ist oder, das wird die Regel sein, auf externen Flächen erfolgen muss.

In Folge der Umsetzung der Planung kommt es zu einem flächenhaften Verlust von Lebensraumstrukturen. Ein Waldausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 ist erforderlich.

Die Maßnahmen zum Artenschutz können mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffsregelung kombiniert werden.

In einem zweiten Bewertungsschritt wurden die Flächen hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Betroffenheitsgrades bewertet. In Anlehnung an die Bewertungsmethodik gemäß dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ (WM B-W 2019) wurden die einzelnen Flächen in einer 5-stufigen Skala nach ihrem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential bewertet und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

5.2 Überschlägige Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange

5.2.1 Brutvögel

Aufgrund der durchmischten Altersstruktur der Kiefernforste und dem Mosaik aus Offenland und Sukzessionsbereichen bietet das Untersuchungsgebiet geeigneten Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten. Zu den streng geschützten, waldbewohnenden Vogelarten, die potenziell vorkommen können, zählen Baumfalke, Habicht, Fischadler, Waldohreule und Waldkauz. Gebüschbrüter finden in den zahlreichen Aufforstungs- und Sukzessionsbereichen geeignete Habitatstrukturen. Auf dem Gelände des Rangierbahnhofs kommen Offen- und Halboffenlandarten vor, darunter beispielsweise die streng geschützten Arten Brachpieper und Heidelerche, die 2024 nachgewiesen wurden. Der Ziegenmelker ist ebenfalls eine streng geschützte Art, die potenziell

im Gebiet vorkommen könnte. Die Gebäude auf dem Gelände des Rangierbahnhofs können, je nach Beschaffenheit und Nutzung, Potenzial für Gebäudebrüter aufweisen.

Die bestehende Vorbelastung durch die Bundesstraße B 112 hat bereits Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und die Biotopstrukturen mit sich gebracht. Die Anlage eines gewerblich-industriellen Vorsorgetandorts wird voraussichtlich zum Verlust der in der Prüffläche vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen führen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die dort nachgewiesenen waldbewohnenden Vogelarten ebenso wie auf die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die Gebäudebrüter und die Arten, die Offen- und Halboffenlandflächen als Lebensraum bevorzugen. Darüber hinaus kann die Nutzungsänderung des Gebietes und die Entfernung der Vegetations- und Biotopstrukturen zu Veränderungen abiotischer Standortfaktoren wie beispielsweise die Veränderung von Temperaturverhältnissen oder hydrologischer Verhältnisse führen. Nichtstoffliche Einwirkungen wie z.B. akustische oder visuelle Reize durch Licht oder Bewegung, aber auch Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für stoffliche Einwirkungen, Strahlung oder eine Barriere- und Fallenwirkung. Auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Auswirkungen sind aber im räumlichen Zusammenhang, in dem die Prüffläche innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes sowie angrenzend an größere Offen- und Halboffenlandschaften liegt, zu betrachten. Es bestehen daher Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung. Außerdem können die Auswirkungen durch Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten vermieden werden. Die potenziellen Auswirkungen sind als „mittel“ zu betrachten.

Durch den Einsatz von Maßnahmen können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen vermindert werden. Für Brutvögel relevant ist dabei die Durchführung von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten. Eine ökologische Bauüberwachung, die auf ein umweltverträgliches Bau-geschehen achtet und dabei Themen des Artenschutzes berücksichtigt, sorgt dafür, dass eventuelle Umweltauswirkungen abgewendet oder kompensiert werden können. Ebenso ist der Erhalt wertvoller Strukturen innerhalb der Prüffläche als Brutmöglichkeit oder als Trittstein im Sinne der Biotopvernetzung von großer Bedeutung. Bereits zum Bauvorhaben der Bundesstraße B 112 wurden Maßnahmen zum Schutz der Tiere vorgesehen und so sollen auch zur Änderung der Flächennutzungspläne innerhalb der Prüffläche zur Anlage des gewerblich-industriellen Vorsorgetandorts Flächen als Vorrangflächen für den Artenschutz ausgewiesen werden. Diese können als neue Brut- oder Nahrungshabitate genutzt werden. Durch die Anlage von Pufferzonen zu den an die Prüffläche angrenzenden Habitaten können insbesondere Störfaktoren wie Lärm- und Lichtbelastung über die Prüffläche hinaus verringert werden. Die Installation von Nistkästen kann zudem für einige Brutvogelarten als Ersatz für natürliche Bruthöhlen dienen. Darüber hinaus kann eine Standortaufwertung außerhalb des Eingriffsbereichs alternative oder zusätzliche Habitate bieten und zu einer Verlagerung der Arten führen, indem für sie attraktivere, störungsärmere Lebensräume außerhalb der Prüffläche angeboten werden. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen bei einer Umsetzung der Planung für die Artengruppe Brutvögel unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemindert oder ausgeschlossen werden kann. Nach der Machbarkeitsstudie für die GI-Fläche Eisenhüttenstadt-Nord von 2013 ist durch die Lage der Prüffläche innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes und durch die Anlage neuer Forstflächen nach VV § 8 LWaldG davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatschG erhalten bleibt, trotz eines potenziellen Verlusts einzelner Brutstandorte und Teilen der Nahrungsräume. Eine Neuanlage von Forstflächen bietet potenzielle neue Lebensräume für waldbewohnende Brutvogelarten (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH § CO. KG 2013). Dies setzt jedoch voraus, dass Aufforstungs- oder Waldumbaumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (siehe auch Kap. 2.10.1) und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensräume mit zeitlichem Vorlauf hergestellt werden.

5.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2024 wurden zehn Fledermausarten auf dem Gelände des Rangierbahnhofs nachgewiesen. Die Wald- und Forstbereiche mit älteren Bäumen weisen ein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. Tages- und Zwischenquartiere in Bäumen und den Gebäuden des Rangierbahnhofs sind möglich, wurden jedoch im Rahmen der faunistischen

Kartierungen 2024 nicht nachgewiesen. Als Jagdhabitat sind insbesondere die Offenflächen auf dem Bahnhofsgelände sowie die Waldränder geeignet.

Bei der Realisierung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts kann es zu einem kompletten Verlust des Lebensraumes und des Habitatpotenzials der Prüffläche für Fledermausarten kommen. Dabei können nicht nur ihr Jagdhabitat sondern auch Tages- und Zwischenquartiere verloren gehen. Durch Lärm- und Lichtbelastung können Fledermäuse auch über die Prüffläche hinaus gestört werden. Darüber hinaus können Eingriffe in die Landschaft die Verfügbarkeit von Nahrungsquellen verringern. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann zudem nicht ausgeschlossen werden.

Schon im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Ortsumgehung der B 112 wurden Anlagen für Fledermausquartiere als Ausweichstandorte vorgesehen (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG 2010). Diese sind bei Verlust zu ersetzen (ANSORGE & PARTNER UND FROELICH § SPORBECK GMBH § CO. KG 2013). Wie schon bei den Brutvögeln kann auch bei den Fledermäusen davon ausgegangen werden, dass bei einer Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemindert oder ausgeschlossen werden kann. Das Vermeiden von Eingriffen in den Altbaubestand sowie der Erhalt wertvoller Vegetations- und Baumbestände sind für Fledermausarten ebenso wichtig wie für viele Brutvögel. Auch eine Bauzeitbeschränkung und eine ökologische Baubegleitung können helfen, die Auswirkungen auf die Fledermäuse zu mindern. Durch das Anbringen von Fledermauskästen können neue Nist- und Rückzugsangebote geschaffen werden. Die Aufwertung von Biotopstrukturen und Wiederaufforstung außerhalb der Prüffläche können zusätzlich als Ausgleichsmaßnahmen dienen. Die Anlage von Pufferzonen hilft zudem, die Auswirkungen von Störreizen wie Lärm und Licht über die Prüffläche hinaus zu mindern.

5.2.3 Reptilien

Die offenen und halboffenen Bereiche auf dem Gelände des Rangierbahnhofs weisen ein hohes Potenzial für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse auf. Hier wurde im Rahmen der faunistischen Kartierungen 2024 eine mittlere bis hohe Individuendichte nachgewiesen.

Im Untersuchungsraum ist der Lebensraum der Zauneidechse direkt durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen. Hier kann es zu einem totalen Verlust der Lebensstätten der Zauneidechse und dem Verlust des Potenzials für andere Reptilienarten innerhalb der Prüffläche kommen. Nach der Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Planungen eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts von 2013 kann dabei ohne Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage von Ersatzlebensräumen oder die Umsiedlung von Zauneidechsen können zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eingesetzt werden. Auch die Sicherung und der Erhalt von Lebensraumstrukturen innerhalb der Prüffläche und die Errichtung von Schutzzäunen, um das Ein- und Auswandern der Zauneidechsen zu kontrollieren können das Risiko des Eintretens eines Verbotstatbestands minimieren. In der Änderung der Flächennutzungspläne sind daher insbesondere in den Randbereichen der Prüffläche und entlang der Bahnanlagen Pufferzonen für den Schutz der Zauneidechsen vorgesehen.

5.2.4 Amphibien

Das Untersuchungsgebiet weist zwar keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien auf, entlang des Pohlitzer Mühlenfließ im Süden der Prüffläche besteht jedoch das Potenzial, dass die Prüffläche dort zumindest als Teillebensraum von Amphibien genutzt wird, insbesondere jedoch als Wanderkorridor zwischen den Pohlitzer Seen im Westen der Prüffläche und der Oderaue im Osten.

Da keine Amphibien innerhalb der Prüffläche nachgewiesen wurden und ein Habitatpotenzial für Amphibien nur entlang des Pohlitzer Mühlenfließes im Süden der Prüffläche besteht, wo keine Überplanung / Änderung der bestehenden Strukturen vorgesehen ist, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hier ausgeschlossen werden.

5.2.5 Schmetterlinge

Die ausgedehnten, offenen Trockenfluren im Osten des Untersuchungsgebietes weisen für spezialisierte Schmetterlingsarten ein geeignetes Habitatpotenzial auf.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind die Habitate der vorhandenen Schmetterlingsarten direkt betroffen. Auch hier kann es, ähnlich wie bei den Zauneidechsen zu einem totalen Verlust der Lebensräume bzw. des Habitatpotenzials kommen. Eine Schädigung von Eiern, Raupen oder Puppen der Arten kann während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Viele Schmetterlingsarten reagieren darüber hinaus empfindlich gegenüber Licht, Lärm und Vibrationen. Stoffeinträge können die Lebensräume und die Nahrungsgrundlage der Schmetterlingsarten zusätzlich beeinträchtigen. Die betroffenen Habitate befinden sich überwiegend im Bereich des bereits bestehenden Rangierbahnhofs, der bereits als Bahnanlage im FNP Eisenhüttenstadt ausgewiesen ist. Die Planung für den Logistikstandort sieht vor, die vorhandenen Bahnanlagen zu nutzen und die Bahnanlagen zu erweitern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage von Ersatzlebensräumen oder die Umsiedlung können zur Vermeidung der Umweltauswirkungen eingesetzt werden. Auch die Sicherung und der Erhalt von Lebensraumstrukturen innerhalb der Prüffläche können erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schmetterlingsarten vermindern oder gar vermeiden. Die Minimierung der Beleuchtung und der Stoffeinträge vermindern die Beeinträchtigung der Schmetterlingsarten.

5.2.6 Sonstige Säugetiere

Die Uferbereiche am Oder-Spree-Kanal stellen für Fischotter und Biber geeignete Habitatstrukturen dar. Laut UNB sind Vorkommen bekannt bzw. Potenzial zur Ansiedlung vorhanden (Untere Naturschutzbehörde LOS 2025, mündl. Mitteilung).

Der Oder-Spree-Kanal ist eine befahrene Wasserstraße, die Habitate des Fischotters und Bibers entlang dieser Wasserstraße sind also bereits durch den Schiffsverkehr vorbelastet. Die Anlage eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts wird voraussichtlich zum Verlust der in der Prüffläche vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen führen. Zudem können bau-, anlage- und betriebsbedingte akustische Reize vor allem während der Jungenaufzucht zu einer Beeinträchtigung des Fischotters führen. Der Biber reagiert sogar noch empfindlicher auf akustische und optische Reize. Diese potenziellen Auswirkungen sind aber im räumlichen Zusammenhang, in dem die Prüffläche innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes liegt, durch das sich der Oder-Spree-Kanal zieht zu betrachten. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung, so dass die Auswirkungen als „mittel“ zu betrachten sind. Entlang des Oder-Spree-Kanals ist in der FNP-Änderung eine Grünfläche vorgesehen. Diese dient als Pufferstreifen zwischen der gewerblich-industriellen Nutzung und dem Gewässer und kann so zur Minderung der Auswirkungen auf die Arten Fischotter und Biber beitragen.

Bauzeitenregelungen außerhalb kritischer Fortpflanzungszeiten können genutzt werden, um Störungen zu vermeiden. Auch kann die Errichtung von Leitstrukturen wie Otter- oder Biberzäune, die die Tiere an Straßen oder Bauwerken vorbeiführen, Beeinträchtigungen vorbeugen. Die Sicherung, Anlage und Aufwertung von Uferbereichen, innerhalb der Prüffläche und in deren Umgebung, schaffen Ausweichmöglichkeiten für Fischotter und Biber. Die Überwachung der Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sichert zudem die Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben.

5.3 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle 9 sind die Ergebnisse der überschlägigen Prüfung des besonderen Artenschutzes zusammengefasst. Insgesamt ergibt sich für die Prüffläche ein hoher Betroffenheitsgrad, da für Brutvögel und Fledermäuse, insbesondere jedoch für Reptilien wie die Zauneidechse sowie für Schmetterlinge und sonstige Säugetiere, eine Beeinträchtigung nicht si-

cher ausgeschlossen werden kann. Um Konflikte zu vermeiden, wird die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft empfohlen.

Tabelle 9: Potenzielle Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren durch die Planung

Prüffläche	Fläche	Brutvögel	Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Sonstige Säugetiere	Betroffenheitsgrad
GIV LOS Ost	402,7 ha	●	●	●	-	●	○	hoch
Summe	402,7 ha							
			Tiergruppe relevant, kein flächiges Ausgleichserfordernis					
○			Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, kein flächiges Ausgleichserfordernis					
●			Vermeidungsmaßnahmen und flächiges Ausgleichserfordernis					

Tabelle 10: Artenschutzrechtlicher Betroffenheitsgrad der Prüffläche (nach WM B-W 2019)

Betroffenheitsgrad	Artenschutzrechtliche Konflikte	Empfehlung/Hinweise
Sehr gering	Nicht erkennbar	Kein Erfassungsbedarf erkennbar
Gering	Geringer Umfang	Kein Erfassungsbedarf erkennbar
Mittel	Zu erwarten bzw. möglich, mit CEF-Maßnahmen Vermeidung der Ausnahme möglich	Kein Erfassungsbedarf erkennbar
Hoch	In großem Umfang zu erwarten, CEF-Maßnahmen und externe Maßnahmen mit erforderlich, artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig	Es bestehen Zulassungsrisiken, Alternativenprüfung empfohlen, andernfalls Bestandserfassung, Vorabprüfung verfügbarer Ausgleichsflächen
Sehr hoch	In sehr großem Umfang zu erwarten, Zulassung abhängig von Detailprüfung, Fläche ungeeignet für Bebauung	Fläche nicht für Bebauung vorgesehen

6 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass in der untersuchten Potenzialfläche ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch eine dauerhafte Inanspruchnahme und Versiegelung sowie der Verlust von Bodenfunktionen festgestellt. Während der Bauphase kommt es zudem zu temporären Störungen des Bodens, die teilweise durch Rekultivierung rückgängig gemacht werden können. Bodenentwicklung und Bodenorganismen können durch Stoffeinträge gestört werden, insbesondere auf den in der Prüffläche

vorhandenen empfindlichen Böden. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können zwar durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden, signifikante negative Auswirkungen bleiben aber bestehen.

Durch die geringe Filter- und Pufferkapazität des Bodens besteht bei Umsetzung der Planung ein erhöhtes Risiko für das Schutzgut Wasser durch Wasserverunreinigungen. Diese können durch Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser in Folge von erhöhtem Verkehrsaufkommen, vom Einsatz von Betriebsmitteln, von Havarien oder Ähnlichem, ausgelöst werden. Die Versiegelung der Fläche führt außerdem zu einer verringerten Grundwasserneubildung und auch die Veränderung der Vegetation beeinflusst ebenso wie die Entnahme von Grundwasser den Wasserhaushalt des Gebiets. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Wassers wird insgesamt als mittel bis hoch eingestuft. Bei der Umsetzung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aber keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Überplanung der Waldgebiete auf der Prüffläche gehen Frischluftentstehungsgebiete verloren. Durch die Versiegelung wird die Fläche zu einem Gebiet mit potenziell bioklimatischem Belastungsrisiko. Die Rodung der Waldfläche führt außerdem zum Verlust eines CO₂-Speichers und zur Beeinträchtigung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen der Region. Die Luftqualität kann durch eine erhöhte Staubemission sowie durch die zunehmende Schadstoffemission durch eine steigende Verkehrslast beeinträchtigt werden. Insbesondere durch den Waldverlust werden die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft als mittel bis hoch eingestuft. Hier ist neben den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Ausgleich des Waldverlusts erforderlich.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist durch die Planung stark beeinträchtigt. Die Eingriffe in die bestehende Biotopstruktur und Artenzusammensetzung führen zum Verlust oder zur Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope. Diese werden durch Überbauung, Entwässerung oder Schadstoffeinträge gestört oder zerstört. Bei der Überbauung gesetzlich geschützter Biotope besteht eine Genehmigungspflicht und für den Verlust der Waldfläche ist eine Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1:1 erforderlich. Von der Planung sind Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge und semiaquatische Säuger direkt betroffen. Für diese Arten geht Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme aber auch durch Störreize verloren. Durch Schadstoffeinträge kann es zusätzlich auch zur Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete kommen. Für das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Insgesamt ist hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit einem Verlust hochwertiger Biotope sowie erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen. Die erheblich negativen Auswirkungen lassen sich durch Maßnahmen zwar reduzieren, aber nicht vollständig vermeiden. Deshalb sind Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen, Waldumbau und Herstellung von Ersatzhabitaten notwendig. Die FNP-Änderung berücksichtigt Grünflächen entlang des Oder-Spree-Kanals und der B112 als Pufferbereiche sowie Korridore möglicher Maßnahmen.

Die Planung führt zu einer dauerhaften Entfernung landschaftsbildprägender Elemente. Es werden Biotopstrukturen überplant, die die optische Qualität des Raumes prägen. Insbesondere bei der Nutzung des Oder-Spree-Kanals als Wasserwanderroute kann der Verlust des Waldes zugunsten gewerblicher Bebauung als störend empfunden werden. Durch den Einsatz von Maßnahmen (Darstellung von Grünflächen entlang des Oder-Spree-Kanals) kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft reduziert werden. Trotz der Abschirmung durch umgebende Waldflächen und trotz des Einsatzes von Maßnahmen, wird das Vorhaben als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild gewertet.

Das Schutzgut Mensch ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lärmbelastung und eine voraussichtliche Zunahme der Schadstoffbelastung betroffen. Da es durch die Planung zu einer voraussichtlichen Erhöhung der Verkehrslast und einer zusätzlichen Lärmbelastung durch zukünftige Industrie- und Gewerbeanlagen kommt, müssen im Rahmen der Bebauungsplanung Lärmimmissionsprognosen erstellt werden und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Lärmbelastung wird als hoch eingeschätzt. Durch die Entfernung der Prüffläche zu angrenzenden Siedlungsbereichen und die Berücksichtigung von Waldflächen zwischen den Siedlungen und den Gewerbe- und Industrieanlagen, werden die Auswirkungen durch optische Belastungen als gering bis mäßig gewertet. Die bestehenden und nicht überplanten Waldflächen können durch

ihre Filterfunktion als Frischluftlieferanten für die angrenzenden Siedlungen dienen. Aus diesem Grund werden die Auswirkungen durch eine voraussichtlich erhöhte Schadstoffbelastung als mäßig eingestuft.

Da innerhalb der Prüffläche keine Kultur- und Sachgüter vorhanden sind und auch keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern im erweiterten Untersuchungsraum bestehen, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

7 Angaben zum Verfahren und zur Methode

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen und Verordnungen sowie die zur Prüffläche zur Verfügung stehenden übergeordneten Planungen herangezogen.

Die konkrete Methode zur Bestimmung der Umweltauswirkungen der Planungen der Änderungen der-FNP sowie die Beurteilung von deren Erheblichkeit ist detailliert in Kap. 2 dargelegt. Die Methode entspricht dem Bürostandard von FUGMANN JANOTTA PARTNER für die Umweltprüfung von Flächennutzungsplänen.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Umweltprüfung verschiedene Gutachten, Pläne und sonstige Materialien als Datengrundlagen zur Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

Im Rahmen der Bearbeitung der Änderungen der FNP wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und zusätzlich eine Habitatpotenzialanalyse erstellt. Beides wurde als Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt herangezogen. Zusätzlich wurde die Machbarkeitsstudie, die bereits im Jahr 2013 zur Umsetzung eines GIV an diesem Standort erstellt wurde, berücksichtigt, ebenso wie die Daten zum Bauvorhaben der B 112 Ortsumgehung Brieskow-Finkenheerd/Wiesenau von 2010 (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG)

Die Prüfung des Schutzgutes Boden basiert im Wesentlichen auf der durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erstellten Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:300.000 (BÜK 300). Die BÜK dient als Übersichtskarte der grundlegenden Verteilung der Böden innerhalb der Prüffläche. Zur Bewertung einzelner Bodenfunktionen wurden deshalb detailliertere Datengrundlagen wie die Geologische Karte im Maßstab 1:25.000 (GK25) oder die digitale Moorbodenkarte des Landes Brandenburg verwendet.

Vorkommen und Zustand der Oberflächengewässer wurden anhand der Biotoptypenkartierung und der Daten zum Gewässernetz sowie Angaben zum ökologischen Zustand des LfU erfasst. Wichtigste Bewertungskriterien sind der ökologische Zustand sowie die Strukturgüte der Oberflächengewässer. Aussagen zur Verteilung und Qualität des Grundwassers wurden ebenfalls den Daten des LfU entnommen. Zu den Vernässungsverhältnissen wurden Daten des LBGR verwendet.

7.2 Hindernisse und Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Allgemein gilt, dass das Vorkommen einzelner geschützter Arten oder schützenswerter Individuen aufgrund der oftmals fehlenden flächendeckenden Erfassung keine angemessene Berücksichtigung finden kann. Dies muss auf die Ebene der Umweltprüfung und Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung abgeschichtet werden.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten unter anderem folgende Schwierigkeiten auf:

Ein aktueller Landschaftsplan für den Planungsraum liegt nicht vor. Deswegen wurde bei der Zusammenstellung der Unterlage auf den Vorentwurf des integrierten Regionalplans sowie den Landschaftsrahmenplan zurückgegriffen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Wiesenau, des Amts Schlaubetal und der Stadt Eisenhüttenstadt werden Flächen für die Entwicklung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandort GIV-LOS Ost und des Rangierbahnhofs Ziltendorf ausgewiesen.

Die Fläche für den gewerblich-industriellen Vorsorgestandort wurde in mehreren Arbeitsschritten (Integrierter Regionalplan Oderland-Spree) anhand von Ausschlusskriterien im Sinne einer Standortalternativenprüfung ermittelt. Diese insgesamt 402,7 ha große Fläche war nun Gegenstand der Umweltprüfung.

Im Umweltbericht wird diese Fläche umweltfachlich beurteilt, das jeweilige Konfliktpotenzial schutzgutbezogen dargelegt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zum Ausgleich vorgeschlagen. Nur beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Alle anderen Schutzgüter werden durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Die negativen Auswirkungen können zwar in vielen Fällen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden, bei einigen Schutzgütern (Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern auch Wechselwirkungen.

Als Ergebnis werden als Grundlage für die Abwägung im FNP-Verfahren Empfehlungen zum Umgang mit dieser Fläche ausgesprochen.

Für eine mögliche Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete wurde eine Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten durchgeführt. Für die FFH-Gebiete „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ und „Pohlitzer Mühlenfließ“ sowie für die SPA „Mittlere Oderniederung“ ist aufgrund der Entfernung zur Prüffläche nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Nur für das FFH-Gebiet „Ziltendorfer Düne“ ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

In einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die betroffenen Artgruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und sonstige Säugetiere betrachtet. Der Betroffenheitsgrad wird als hoch eingeschätzt und für Brutvögel, Fledermäuse Reptilien und Schmetterlinge sind Vermeidungsmaßnahmen und ein flächiges Ausgleichserfordernis notwendig. Für sonstige Säugetiere besteht kein flächiges Ausgleichserfordernis und Amphibien sind durch die Planung nicht betroffen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden nur Flächen geprüft und keine konkreten Anlagenstandorte. Insofern ist auch das Ergebnis der Umweltprüfung flächenbezogen. Der Fläche wird deshalb je nach festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ein Konfliktpotenzial von sehr gering bis sehr hoch zugeordnet (5-stufige Skala mit sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch).

9 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2025): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). Online unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (abgerufen am 29.09.2025).

FUGMANN JANOTTA PARTNER (FJP) (2025): GIV LOS Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf, Änderung der Flächennutzungspläne Gemeinde Wiesenau, Amt Schlaubetal, Stadt Eisenhüttenstadt: Biotopkartierung, Strukturkartierung, Habitatpotenzialanalyse. Berlin.

GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Online unter: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/lep_hr_nichtamtliche_arbeitsfassung_text.pdf (abgerufen am 22.09.2025)

LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (2022): Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg. Online unter: <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> (abgerufen am 25.02.2022).

LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2010): Landespflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben B 112 Ortsumgehung (OU) Brieskow-Finkenheerd/Wiesenau. Frankfurt (Oder).

LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) zum Bauvorhaben B 112 Ortsumgehung (OU) Brieskow-Finkenheerd/Wiesenau. Frankfurt (Oder).

LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2025): Straßennetzviewer. Verkehrsstärkenkarte Online unter: <https://viewer.brandenburg.de/strassennetz/?layerIDs=10021,2062,10,7,5,11,8,6,33,31,32&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0¢er=355235.2349440845,5804968.589785482&zoomlevel=1> (abgerufen am 18.09.2025)

LANDKREIS ODER-SPREE (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder Spree. Bearbeitung durch: Fugmann Janotta Partner PartG mbB. Berlin/Beeskow.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben B 112 Ortsumgehung (OU) Brieskow-Finkenheerd/Wiesenau.

MINISTERIUM FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLEUV) (2025): Forst. Der Wald in Brandenburg. Online unter: <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/forst/> (abgerufen am 18.09.2025)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2023): Koordinierte Flussgebietseinheit Oder. WRRL-Maßnahmenprogramm 2021-2027. Anhang 4 – Wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Anteil der IFGE Oder | Oberflächenwasserkörper (OWK). Online unter: <https://mluk.brandenburg.de/w/kfge-oder/BWP-2021-27-deutscher-Teil/Massnahmenprogramm/MP2021-27-Anhang-4-OW-Massnahmen-Oder.pdf> (abgerufen am 18.09.2025)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2024): Klimaplan Brandenburg. Online unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Klimaplan-Brandenburg.pdf> (abgerufen am 08.01.2026)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2022): Integrierter Regionalplan Oderland-Spree. Vorentwurf II. (unveröff.)

STADT FRANKFURT (ODER) (2013): Erläuterungsbericht. Machbarkeitsstudie GI-Fläche Eisenhüttenstadt-Nord.